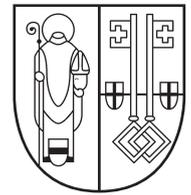


# KREFELDER AMTSBLATT



Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: [nachrichten@krefeld.de](mailto:nachrichten@krefeld.de)

3 | 25

80. Jahrgang Nummer 3 | Donnerstag, 16. Januar 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 21
Bekanntmachungen .....	S. 21
Auf einen Blick.....	S. 74

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 20. Januar bis 24. Januar 2025 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Freitag, 24. Januar 2025

14.00 Uhr Sitzung des Wahlausschusses für die Bundestagswahl 2025, Rathaus

## BEKANNTMACHUNGEN

### BILDUNG DES WAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE KOMMUNALWAHL 2025

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 17.12.2024 gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) folgende Beisitzer:innen als Nachfolger in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 gewählt, deren Namen ich hiermit gem. § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt mache:

#### Beisitzer:innen

1 Ratsherr Dr. Stefan Galke

#### Persönliche Stellvertreter:innen

Ratsherr Maximilian Becker  
als persönlicher Vertreter von Ratsherr Dr. Stefan Galke

Ratsfrau Stefanie Neukirchner  
als persönliche Vertreterin von Ratsherr Peter Vermeulen

Ratsfrau Christina Ehlen  
als persönliche Vertreterin von Ratsherr Timo Kühn

Krefeld, 02.01.2025  
Cigdem Bern  
Beigeordnete und Wahlleiterin

### AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DER OBERBÜRGERMEISTERIN/ DES OBERBÜRGERMEISTERS, DES RATES UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN DER KREISFREIEN STADT KREFELD AM 14. SEPTEMBER 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – in der aktuellen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos beim **Fachbereich Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen der Stadt Krefeld, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 123 bzw. A 135** angefordert oder abgeholt werden (Ansprechpartner: Dr. Bastian Strobel, Tel. 02151 – 86 1479, Mail [bastian.strobel@krefeld.de](mailto:bastian.strobel@krefeld.de) oder Jürgen Tekaats, Tel. 02151 – 86 1361, Mail [juergen.tekaat@krefeld.de](mailto:juergen.tekaat@krefeld.de)).

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Donnerstag, 07. Juli 2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei der Wahlleiterin der Stadt Krefeld,

**Stadt Krefeld- Fachbereich Bürgerservice  
Abt. Statistik und Wahlen  
Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1  
47798 Krefeld, Zimmer A 123 bzw. A 135**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17, § 46 a Abs. 1, 4 und 5 und §§ 46 b, 46 d Abs. 1 – 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 25, 26, 31 sowie auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der 29 Wahlbezirke vom 19. Dezember 2024 in diesem Amtsblatt weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Allgemeines

1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten

(Einzelbewerber:innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2. Als Bewerber:in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber:innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber:innen und die Vertreter:innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Feststellung der Reihenfolge der Bewerber:innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers als Ersatzbewerber:in für eine:n andere:n Bewerber:in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter:in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter:innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter:innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber:innen sind frühestens ab dem 01. August 2024, die Bewerber:innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen (§ 17 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der aktuellen Fassung).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter:innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber:innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber:innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter:innen und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer:innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber:innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber:innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber:innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungs-**

**frist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt.

1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies der Wahlleiterin unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

**2. Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister**

2.1. Als Oberbürgermeister:in ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er oder sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.2 Wahlvorschläge für das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin bzw. der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

2.3 Der Wahlvorschlag für das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- » den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- » Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- » Bei Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten; bei gemeinsamen Wahlvorschlägen soll jeder Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

2.4 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.5 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und

Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 290 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Einzelbewerber:innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 290 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- » Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber:innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- » Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- » Für jeden Unterzeichner:in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie bzw. er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- » Ein:e Wahlberechtigte:r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig, wenn dieser im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- » Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu versichern, dass sie bzw. er für keine andere Wahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- » Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- » Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

#### a. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk (Ratswahl)

Die Stadt Krefeld ist in folgende 29 Wahlbezirke eingeteilt:

- 1.1 Friedrichsplatz
- 1.2 Bismarckplatz
- 1.3 Stadtgarten
- 1.4 Neumarkt
- 1.5 Hardenbergplatz
- 1.6 Stephanplatz
- 2.1 Hüls-Nord
- 2.2 Hüls-Mitte
- 2.3 Hüls-Süd/Inrath
- 2.4 Westpark
- 2.5 Baackeshof
- 2.6 Schicksbaum/Gatherhof
- 2.7 Forstwald/Lindental
- 3.1 Traar/Verberg
- 3.2 Kliebruch
- 3.3 Stadtwald
- 3.4 Bockum-Kirche
- 3.5 Bockum
- 4.1 Gartenstadt/Elfrath
- 4.2 Nord-Uerdingen
- 4.3 Uerdingen
- 4.4 Linn/Gellep-Stratum
- 4.5 Oppum Glockenspitz
- 4.6 Oppum
- 5.1 Lehmheide
- 5.2 Dießem
- 5.3 Stahldorf/Fischeln
- 5.4 Königshof/Niederbruch/Fischeln
- 5.5 Fischeln

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- » Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber:innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- » Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin; bei Beamten:innen und Arbeitnehmer:innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss

von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein:e Unterzeichner:in ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin bzw. der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber:innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- » Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber:innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- » Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zu Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- » Für jeden Unterzeichner:in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- » Ein:e Wahlberechtigte:r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für eine Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- » Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für einen gültigen Wahlvorschlag.**
- » Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- » Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (Anlagen 9 a und 10 a KWahlO).

## b. Wahlvorschläge für die Reserveliste (Ratswahl)

3.6 Für die Reserveliste können nur Bewerber:innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.7 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- » Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- » Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber:innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein:e Bewerber:in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber:in für eine:n im Wahlbezirk oder für eine:n auf der Reserveliste aufgestellte:n Bewerber:in sein soll.

3.8 Soll ein:e Bewerber:in auf der Reserveliste Ersatzbewerber:in für einen im Wahlbezirk oder für eine:n auf der Reserveliste aufgestellte: andere: Bewerber:in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- » Den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin bzw. des zu ersetzenden Bewerbers;
- » Den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin bzw. der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3.9 Reservelisten der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.10 Muss ein Wahlvorschlag für die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- » Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber:innen

das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- » Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zu Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- » Für jeden Unterzeichner:in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- » Ein:e Wahlberechtigte:r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für eine Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig.

3.11 Nr. 3.5. gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber:innen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber:innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

## 4. Wahl der Bezirksvertretungen

Die Stadt ist nach § 1 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld in 5 Stadtbezirke eingeteilt:

- 1 Mitte
- 2 West
- 3 Nord
- 4 Ost
- 5 Süd

Wählbar für die Bezirksvertretung ist, wer

- » in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates der Stadt wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und die übrigen Voraussetzungen des § 12 KWahlG erfüllt;
- » in einem Wahlbezirk dieses Stadtbezirkes als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist.

4.1 Für die Wahl der Bezirksvertretung können Listenwahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

4.2 Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Wahl aus Reservelisten (3.6 bis 3.11 dieser Bekanntmachung) Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Reserveliste der Listenwahlvorschlag tritt. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO eingereicht werden.

4.3 Für den Listenwahlvorschlag können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Der

Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.4 Listenwahlvorschläge der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen von der nachfolgend aufgeführten Anzahl Wahlberechtigter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen und zwar für:

Stadtbezirk	zum Stadtbezirk gehörende Wahlbezirke	erforderliche Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Stadtbezirks
1 Mitte	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6	36
2 West	2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7	42
3 Nord	3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5	31
4 Ost	4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6	37
5 Süd	5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5	31

Krefeld, 06.01.2025  
Cigdem Bern  
Beigeordnete und Wahlleiterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 6 KOMMUNALWAHLGESETZ (KWAHLG) IN DER AKTUELLEN FASSUNG GEBE ICH HIERMIT DIE EINTEILUNG DES WAHLGEBIETES IN WAHLBEZIRKE FÜR DIE KOMMUNALWAHL 2025 BEKANTT:

I. Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2025 hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die Einteilung des Stadtgebietes Krefeld in 29 Wahlbezirke gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beschlossen:

Nummer	Name
1.1	Friedrichsplatz
1.2	Bismarckplatz
1.3	Stadtgarten
1.4	Neumarkt
1.5	Hardenbergplatz

1.6	Stephanplatz
2.1	Hüls-Nord
2.2	Hüls-Mitte
2.3	Hüls-Süd/Inrath
2.4	Westpark
2.5	Baackeshof
2.6	Schicksbaum/Gatherhof
2.7	Forstwald/Lindental
3.1	Traar/Verberg
3.2	Kliedbruch
3.3	Stadtwald
3.4	Bockum-Kirche
3.5	Bockum
4.1	Gartenstadt/Elfrath
4.2	Nord-Uerdingen
4.3	Uerdingen
4.4	Linn/Gellep-Stratum
4.5	Oppum Glockenspitz
4.6	Oppum
5.1	Lehmheide
5.2	Dießem
5.3	Stahldorf/Fischeln
5.4	Königshof/Niederbruch/Fischeln
5.5	Fischeln

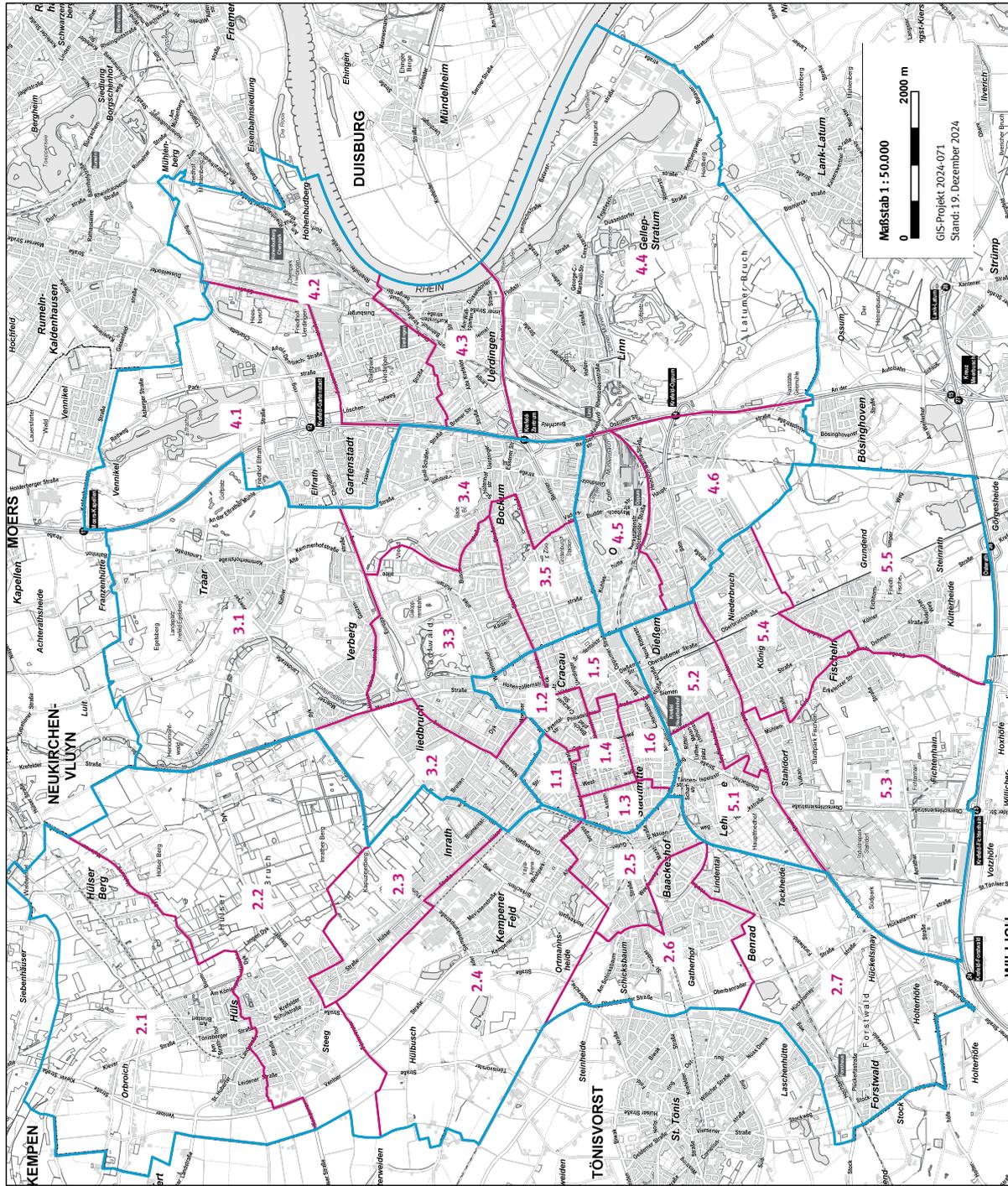
II. Die Wahlbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000, die Teil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

III. Der detaillierte Verlauf der Grenzen der Wahlbezirke kann im Geoportal der Stadt Krefeld eingesehen werden. Zudem sind diese in einer Stadtkarte im Maßstab 1: 20 000 eingetragen. Diese Karte liegt bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 123 / A 135 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Krefeld, 06.01.2025  
Cigdem Bern  
Beigeordnete und Wahlleiterin

# KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 3 | Donnerstag, 16. Januar 2025 Seite 27



## STADT KREFELD Ratswahlbezirke

- ▭ Stadtbezirke ab Nov. 2025
- ▭ Neue Ratswahlbezirke
- A** Neue Ratswahlbezirksnummern

Neue Bezeichnung	Name
1.1	Friedrichsplatz
1.2	Bismarckplatz
1.3	Stadtpark
1.4	Neumarkt
1.5	Herdenbergplatz
1.6	Stephanplatz
2.1	Hüls-Nord
2.2	Hüls-Mitte
2.3	Hüls-Süd/Innath
2.4	Westpark
2.5	Backeshof
2.6	Schicksbaum/Gathehof Forstwald/Lindental
3.1	Traar/Verberg
3.2	Kliefbruch
3.3	Stadtwald
3.4	Bockum-Kirche
3.5	Bockum
4.1	Gartenstadt/Elfrath
4.2	Nord-Uerdingen
4.3	Uerdingen
4.4	Linn/Gellep-Stratum
4.5	Oppum Glockenspitze
4.6	Oppum
5.1	Lehmheide
5.2	Dießem
5.3	Stahldorf/Fischeln
5.4	Königslof/Niederbruch/Fischeln
5.5	Fischeln

**STADT KREFELD**  
KREATIV - INNOVATIV - WEIDFERTEN

Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Vermessung, Kataster und Liegenschaften  
Oberschlesienstraße 16  
47807 Krefeld

[www.krefeld.de/bw62](http://www.krefeld.de/bw62)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR BESTELLUNG EINER KOMMISSARI- SCHEN BETRIEBSLEITUNG ZENTRALES GEBÄUDEMANAGEMENT KREFELD

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) teile ich mit, dass ich mit Wirkung vom 01.11.2024 vom Rat der Stadt Krefeld zum kommissarischen Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld (ZGM) bestellt wurde. Der Umfang meiner Vertretungsmacht richtet sich nach § 3 Nr. 3 und Nr. 4 sowie nach § 4 Nr. 1 der Betriebssatzung der Stadt Krefeld für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement vom 28.03.2023 (Betriebssatzung) und lautet wie folgt:

### § 3 Nr. 3:

*Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.*

### § 3 Nr. 4:

*Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.*

### § 4 Nr. 1:

*Die Betriebsleitung entscheidet über Anstellung, Stellenbemessung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister möglich. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) bleiben unberührt.*

gez. Marcus Beyer  
kommissarischer Betriebsleiter ZGM

## INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 527 – DEUTSCHER RING/ GLADBACHER STRASSE / RITTERSTRASSE / VIER- SENER STRASSE –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters  
vom 07.01.2025**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 527 - Deutscher Ring / Gladbacher Straße / Ritterstraße / Viersener Straße – als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zur 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 527 - Deutscher Ring/ Gladbacher Straße / Ritterstraße / Viersener Straße – (Anlage zur Vorlage Nr. 6729/24) wird zugestimmt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 17.12.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 527 wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 527 – Deutscher Ring/ Gladbacher Straße / Ritterstraße / Viersener Straße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

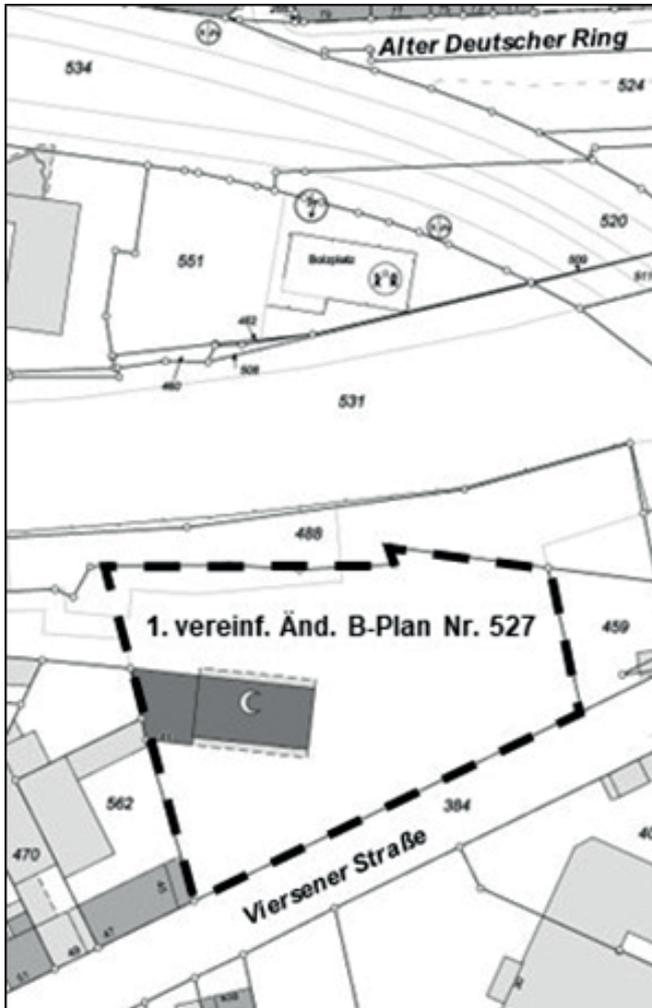
Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebau-

ungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 527 in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 07.01.2025  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## AUFSTELLUNG SOWIE VERÖFFENTLICHUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 859 (V) - TÖNISBERGER STRASSE / NÖRDLICH ST. HUBERTER LANDSTRASSE -

### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich westlich der Tönisberger Straße und nördlich der St. Huberter Landstraße die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 859 (V) – Tönisberger Straße / nördlich St. Huberter Landstraße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgrund der gegenüber dem Einleitenden Beschluss vom 12.12.2023 vorzunehmenden Änderungen des Geltungsbereiches und der städtebaulichen Zielsetzung neu beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 6962/24) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Veröffentlichungs- / Auslegungs-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
5. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 859 (V) treten die ihm entgegenstehenden, früher getroffenen, Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 488 – Kauffmansstraße / Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Geldolfstraße –, rechtskräftig seit dem 16.06.2000, soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 859 (V) betreffen.

Krefeld, den 07.01.2025  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

### II. Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in derzeit gültiger

Fassung, wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 859 (V) – Tönisberger Straße / nördlich St. Huberter Landstraße – mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 20.01.2025 bis einschließlich 20.02.2025**

auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/krefeld> veröffentlicht.

Ferner liegen die obengenannten Unterlagen im gleichen Zeitraum

montags- bis freitagvormittags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags- bis donnerstagsnachmittags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

und nach Vereinbarung

beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Sachgebiet Bauleitplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die veröffentlichten bzw. ausliegenden Unterlagen eingesehen und – eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Sagawe vorausgesetzt – erläutert und fachliche Auskünfte erteilt werden. Kontaktmöglichkeiten sind eingerichtet unter Tel. 02151/86-3744 (Herr Sagawe) und Tel. 02151/86-3733 (Frau Mojsisch).

Es wird darauf hingewiesen, dass Gesprächstermine auch außerhalb der obengenannten Zeiten vereinbart werden können.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch die Straßenbahnlinie Nr. 042 (Haltestelle Outokumpu Nirosta) erreichbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass

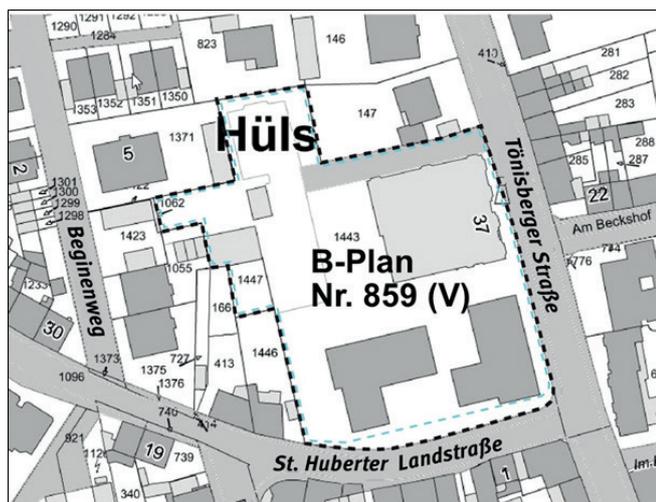
1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenliste, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt,
2. Stellungnahmen vornehmlich elektronisch an die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@krefeld.de](mailto:bauleitplanung@krefeld.de), bei Bedarf aber auch postalisch an die Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Sachgebiet Bauleitplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, übermittelt werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist,
4. die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“ entnommen werden.

Gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren aufzustellen:

- » Der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.
- » Die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m<sup>2</sup>).
- » Es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen.
- » Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.
- » Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 859 (V) – Tönisberger Straße / nördlich St. Huberter Landstraße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, von Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)  
---- Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Krefeld, den 13.01.2025  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## AUFSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG SOWIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 810 – DIEßEMER STRASSE / FREILIGRATHSTRASSE / VIKTORIASTRASSE –

### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Dießemer Straße / Freiligrathstraße / Viktoriastraße ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 810 – Dießemer Straße / Freiligrathstraße / Viktoriastraße –.
2. Über die bei Beteiligung der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 6863/24) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
5. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 810 treten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 – Südwestlich Viktoriastraße, zwischen Uerdinger Str. und Freiligrathstr. – außer Kraft.

Krefeld, den 07.01.2025  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

### II. Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 810 – Dießemer Straße / Freiligrathstraße / Viktoriastraße – mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 20.01.2025 bis einschließlich 20.02.2025**

auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/krefeld> veröffentlicht.

Ferner liegen die oben genannten Unterlagen im gleichen Zeitraum

montags- bis freitagvormittags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags- bis donnerstagsnachmittags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und nach Vereinbarung

beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Sachgebiet Bauleitplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die veröffentlichten bzw. ausliegenden Unterlagen eingesehen und – eine vorherige Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Frebel-Sachs vorausgesetzt – erläutert und fachliche Auskünfte erteilt werden. Kontaktmöglichkeiten sind eingerichtet unter Tel. 02151/86-3737 (Frau Frebel-Sachs) und Tel. 02151/86-3733 (Frau Mojsisch). Es wird darauf hingewiesen, dass Gesprächstermine auch außerhalb der oben genannten Zeiten vereinbart werden können.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch die Straßenbahnlinie Nr. 042 (Haltestelle Outokumpu Nirosta) erreichbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenliste, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt,
2. Stellungnahmen vornehmlich elektronisch an die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@krefeld.de](mailto:bauleitplanung@krefeld.de), bei Bedarf aber auch postalisch an die Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Sachgebiet Bauleitplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, übermittelt werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist,
4. die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“ entnommen werden.

Gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren aufzustellen:

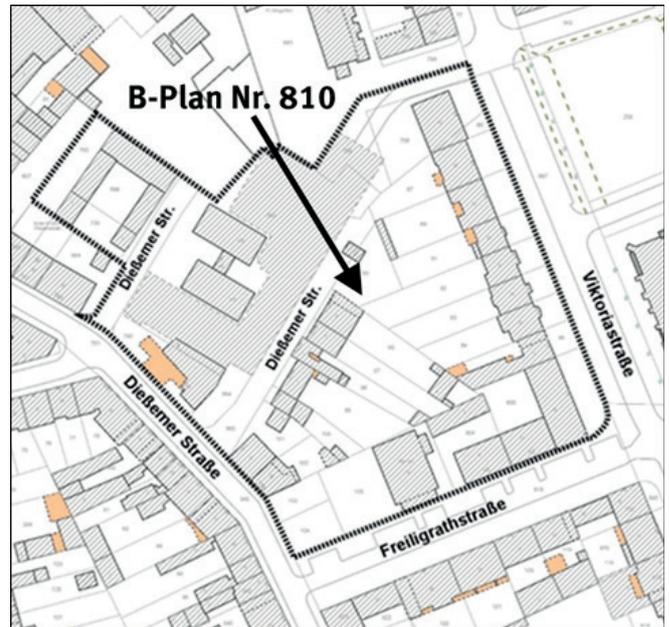
- » Der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.
- » Die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m<sup>2</sup>).
- » Es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen.

» Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.

» Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 810 – Dießemer Straße / Freiligrathstraße / Viktoriastraße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, von Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 13.01.2025  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 840 – UNTERGATH / WESTLICH BÄKERPFAD –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 840 – Untergath / westlich Bäkerpfad – gebilligt und die Veröffentlichung im Internet beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit gültiger Fassung, wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 840 – Untergath / westlich Bäckerpfad – mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 20.01.2025 bis einschließlich 20.02.2025**

auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/krefeld> veröffentlicht.

Ferner liegen die oben genannten Unterlagen im gleichen Zeitraum

montags- bis freitagvormittags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags- bis donnerstagsnachmittags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und nach Vereinbarung

beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Sachgebiet Bauleitplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807, Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die veröffentlichten bzw. ausliegenden Unterlagen eingesehen und – eine vorherige Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Adams vorausgesetzt – erläutert und fachliche Auskünfte erteilt werden, wenn es gewünscht wird. Kontaktmöglichkeiten sind eingerichtet unter Tel. 02151/86-3734 (Frau Adams) und Tel. 02151/86-3733 (Frau Mojsisch). Es wird darauf hingewiesen, dass Gesprächstermine auch außerhalb der oben genannten Zeiten vereinbart werden können.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch die Straßenbahnlinie Nr. 042 (Haltestelle Outokumpu Nirosta) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

**1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)**

#### **Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit**

Wohn-/ Wohnumfeldfunktion, Erholung, Belastung durch Straßen- und Gewerbelärm, Erschütterungen, Geruch, Licht, Stäube und Strahlung, Auswirkungen eines Störfallbetriebs

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt**

Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten, artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugetieren (Fledermäusen) und Vögeln, Bestandssituation der Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, geplante Vegetationsstrukturen, Wirkungen der Dachbegrünung

#### **Schutzgut Boden**

Aussagen der Bodenkarte (BK 50), Bodenversiegelungen, Vorbelastung der Böden durch menschliche Eingriffe und Altlasten (Altlastverdachtsflächenkataster), Aussagen zur Erdbebengefahr, Erkenntnisse zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (keine bergbaulichen Einwirkungen, Erlaubnisfeld für Erdwärme)

#### **Schutzgut Fläche**

Bestehende, planungsrechtlich bereits zulässige und geplante Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung von Flächen, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, Innenentwicklung (Schonung Außenbereich)

#### **Schutzgut Wasser**

Keine Oberflächengewässer, keine Wasserschutz-, Hochwasser-Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Planbereich, Entwässerung des Plangebiets, Auswirkungen auf das Grundwasser durch Versiegelungen und die überwiegende Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

#### **Schutzgut Klima/ Luft**

Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalyse zum Untersuchungsgebiet, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Lokalklima, Aussagen des Luftreinhalteplans Krefeld zum Untersuchungsgebiet, Luftschadstoffbelastung durch Gewerbe und Verkehr, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

#### **Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Ortsbild**

Wirkung der Gewerbe- und Grünflächennutzungen auf das Ortsbild, Möglichkeiten der Veränderung des Ortsbilds aufgrund bestehendem und geplantem Planungsrecht, Wirkungen der Dachbegrünung sowie der Pflanzfestsetzungen

#### **Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter**

Keine Baudenkmäler und Denkmälbereiche im Plangebiet vorhanden, zwei vermutete Bodendenkmäler, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, Hochschule, Kindergarten und Jobcenter im Umfeld des Plangebietes als Sachgüter

#### **Weitere Belange des Umweltschutzes**

- » Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- » Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung auf potenziell vorkommende Tierarten) und Wirkfaktoren der Planumsetzung auf die betrachteten Arten
- » Zur Bewältigung der Eingriffsregelung
- » Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes
- » Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- » Zur Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien und zur energieeffizienten Nutzung im Plangebiet
- » Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (siedlungsstrukturelle Bewertung der Planung im Hinblick auf den Klimaschutz, Frage der Vorsorge vor Hitze- und Überflutungsereignissen)
- » Auswirkungen eines benachbarten Betriebsbereichs eines Störfallbetriebs auf das Plangebiet, Ausschluss von Störfallbetrieben im Plangebiet
- » Zu Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

**2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter:**

#### **Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit**

- » Peutz Consult, 26.09.2022, Schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben Innovations- und Technologiecampus (ITC) in Krefeld

- » TÜV Nord, 17.08.2021, Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 840 der Stadt Krefeld „Untergath / westlich Bäkerpfad“, Stand 13. bzw. 14. Januar 2021 hier: Abstandsproblematik Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (Betriebsbereiche Evonik und Solenis)
- » VSU GmbH, 29.08.2022/ 22.08.2024: Verkehrsgutachten für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 840 Untergath / westlich Bäkerpfad in Krefeld

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt**

- » Kölner Büro für Faunistik, 2020: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung im Bereich nordwestlich der Kreuzung Untergath und Bäkerpfad sowie des Bebauungsplanes Nr. 840 - Untergath / westlich Bäkerpfad –

#### **Schutzgut Boden**

- » Stadt Krefeld, 22.05.2019: Auskunft aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster
- » Dr. Strotmann Umweltberatung GmbH, 10.02.2021: Gutachten zur Bodenfunktionsbewertung, Versickerungsfähigkeit sowie abfalltechnische Vorbewertung

#### **Schutzgut Klima/ Luft**

- » Peutz Consult, 03.09.2021, Mikroskalige Klimauntersuchung für das Vorhaben Innovations- und Technologiecampus (ITC) in Krefeld
- » Peutz Consult, 03.09.2021, Luftschadstoffuntersuchung zum Vorhaben Innovations- und Technologiecampus (ITC) in Krefeld

#### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- » Goldschmidt Archäologie, Juni 2021: Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung

### **3. Stellungnahmen**

#### **Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit**

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den möglichen Auswirkungen eines benachbarten Betriebsbereichs eines Störfallbetriebs und zur immissionsschutzrechtlichen Situation
- » Stellungnahme der Autobahn GmbH zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen
- » Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf zu den Anforderungen ansässiger Betriebe hinsichtlich des Immissionsschutzes und zum planinduzierten Mehrverkehrsaufkommen
- » Stellungnahme der IHK-Mittlerer Niederrhein zu Auswirkungen der ansässigen Unternehmen, zu der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben (Versorgungsfunktion) und zu den voraussichtlichen Auswirkungen des benachbarten Störfallbetriebs
- » Stellungnahme der Netzgesellschaft Niederrhein (NGN) zur Versorgung mit Fernwärme, Gas und Elektrizität sowie zu Neu- bzw. Nachpflanzungen von Bäumen
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zu den Auswirkungen eines benachbarten Störfallbetriebes und zur Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermiemodulen
- » Stellungnahme von Evonik zur immissionsschutzrechtlichen Situation und zum Störfallrecht
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu Immissionen und Emissionen und

zur Verträglichkeit des Planes mit dem benachbarten Störfallbetrieb

- » Stellungnahme des Zentralen Gebäudemanagements zu möglichen Konflikten aufgrund von Lärm- und Schallemissionen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Immissionsschutzes (hier: Schall aus Gewerbe und Verkehr)
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zu Achtungsabständen des benachbarten Störfallbetriebs und zur Energieversorgung
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Belastung der Wohnbebauung durch Baulärm

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt**

- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zum Artenschutz, zu Gehölzstandorten und zur Dach- und Fassadenbegrünung
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu festgesetzten Schutz- und Trennflächen inkl. Vorgaben zu Baum- und Strauchpflanzungen eines zu überplanenden Bebauungsplans, zum vorhandenen Bewuchs im Plangebiet und zur besseren Vernetzung dieser Insellage mit angrenzenden Strukturen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) zum Biotop- und Artenschutz, zur Erforderlichkeit einer ökologischen Baubegleitung, zur Baumschutzsatzung, zum öffentlichen Grünzug, zu einer Baumreihe und zu Solitäräumen

#### **Schutzgut Boden**

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den bergbaulichen Verhältnissen (Erdwärme) und bergbaulichen Einwirkungen im Plangebiet
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes zum Schutz des humosen Oberbodens, zur Erdbebengefährdung, zu den Baugrundverhältnissen und zu potenziellen Altlastenstandorten im Plangebiet
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Bodenschutzbehörde) zur Bodenversiegelung bisher brachliegenden Flächen, zur Bewertung der Bodenfunktionen, zu vermuteten Altablagerungen und weiteren schädlichen Bodenveränderungen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Wasserbehörde) zum Einbau/ zur Verwendung von Böden und von aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen, zu Bodenverbesserungsmaßnahmen

#### **Schutzgut Wasser**

- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zu Versickerungsmöglichkeiten und zu Zwischenspeichermöglichkeiten durch Dachbegrünung
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu Auswirkungen auf Grundwasserströme und -neubildung, zum Entwässerungskonzept und zu Auswirkungen auf/ durch die große Wasserentnahme eines vorhandenen Betriebes
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Wasserbehörde) zur Versickerung des Niederschlagswassers
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Grundwasserentnahme und zur Grundwasserfließrichtung

## Schutzgut Klima/ Luft

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Existenz eines gültigen Luftreinhalteplans, zu vorhandenen Messstationen zur Überwachung der Luftqualität und zum Umstand, dass keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu den lokalklimatischen Auswirkungen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) zu den Klimaauswirkungen einer Neuversiegelung
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu Luftschadstoffbelastungen, zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

## Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege zu Hinweisen auf die Existenz eines römischen Siedlungsplatzes
- » Stellungnahme der Stadtarchäologie zum Ziel einer vorgehenden archäologischen Sachverhaltsermittlung

## Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- » Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zur Entwässerung des Plangebietes
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zur „Nullvariante“, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Standortalternativen
- » Stellungnahme der Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG zur Aktivierung bisher un- bzw. untergenutzter Flächen
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zur „Nullvariante“, zu den Zielen und Grundsätzen diverser Rechtsgrundlagen, zu Kompensationsmaßnahmen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu Inhalten des Umweltberichts, zu Monitoringmaßnahmen und zur Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten
- » Stellungnahme der Autobahn GmbH zu möglichen planexternen Kompensationsflächen
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft und des Gewässerschutzes
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zum landschaftsökologischen Ausgleich bei Neuversiegelung

## 4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- » GD NRW, o. J.: Geologischer Dienst NRW (GD NRW) und Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt: Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld (Erfassungsmaßstab 1: 5.000; Darstellungsmaßstab 1: 25.000)
- » Müller-BBM GmbH, 2014: Luftqualitätsgutachten zur Verifizierung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Straßen Obergath und Untergath (B 57) in Krefeld - Maßnahme M 2/10 LRP KR
- » UNIVERSITÄT ESSEN, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie,
- » 2003: Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld unter besonderer Berücksichtigung von vier Plangebieten
- » WertSicht GmbH und Infrastruktur & Umwelt Professor

Böhm und Partner, 2020: KrefeldKlima 2030 - Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Krefeld

- » Onlineportal „NRW-Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<http://www.uvo.nrw.de/>)
- » Onlineportal „ELWAS-WEB“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<https://www.elwasweb.nrw.de/>)
- » Onlineportal „TIM-online NRW“ der Bezirksregierung Köln (<https://www.tim-online.nrw.de/>)
- » Onlineportal „Umgebungslärm in NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/>)
- » STADT KREFELD, 2018b: 1. Entwurf zum Lärmaktionsplan Stufe 3 für den Ballungsraum Krefeld (Stand: 19.10.2018)
- » REGIONALPLAN DÜSSELDORF, 2018: Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, April 2018
- » BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2010: Luftreinhalteplan Krefeld vom 31.10.2019
- » Solarpotenzialkataster (<https://www.solare-stadt.de/krefeld/Solarpotenzialkataster>)
- » Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- » Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Messorte der Luftqualitätsüberwachung NRW „Diskontinuierliche Immissionsuntersuchungen 1. Quartal 2020“
- » VV-Artenschutz, 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016
- » MWEBWV & MKULNV, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

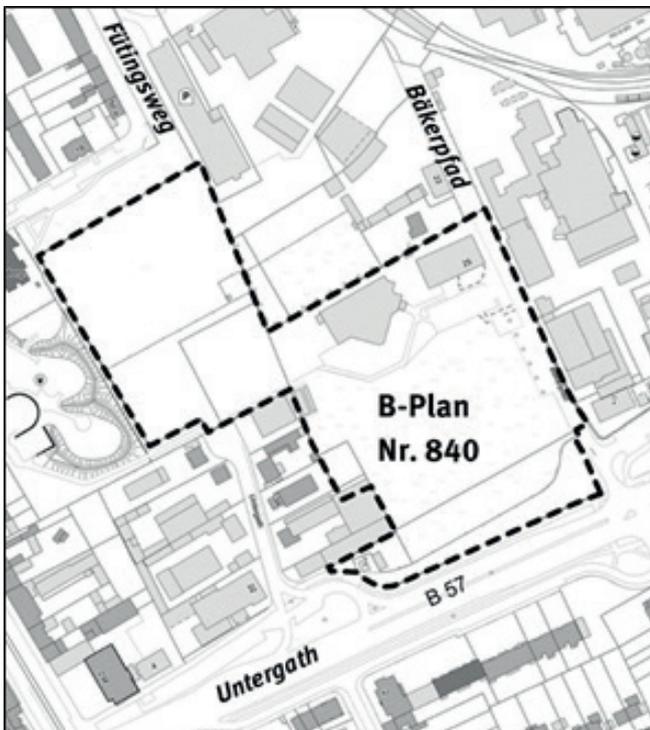
wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen. Auch diese Informationen sowie das aktuelle **Zentrenkonzept der Stadt Krefeld (2014)** sowie das aktuelle **Vergnügungstädtchenkonzept der Stadt Krefeld (2017)** können während der Offenlage eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenliste, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.
2. Stellungnahmen vornehmlich elektronisch an die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@krefeld.de](mailto:bauleitplanung@krefeld.de), bei Bedarf aber auch postalisch an die Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Sachgebiet Bauleitplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, übermittelt werden können,

3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist,
4. die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“ entnommen werden.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 13.01.2025  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## FORTSCHREIBUNG DER VERBINDLICHEN BEDARFSPLANUNG NACH § 7 ABSATZ 6 APG NRW FÜR DIE JAHRE 2024-2027 FÜR DIE STADT KREFELD

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) und des § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer

demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 619)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung beschlossen:

[Stadt Krefeld  
Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW für die Jahre 2024 bis 2027

Nach dem grundlegenden Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.12.2014, nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eine Verbindliche Bedarfsplanung aufzustellen, ist der gesetzlichen Regelung entsprechend, welche zur jährlichen Beschlussfassung der Verbindlichen Bedarfsplanung verpflichtet, die nunmehr neunte Fortschreibung dieser Planung für die Jahre 2024 bis 2027 vorzunehmen, durch den Rat der Stadt Krefeld zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Die angefertigte Modellrechnung, welche sich methodisch an den Modellrechnungen des IT.NRW orientiert und auf den Daten der Pflegestatistik 2021 beruht, weist eine mittelfristig stagnierende Zahl der Pflegebedürftigen auf, welche sich dann in den 2030er Jahren in voraussichtlich in eine deutliche Steigung umwandeln wird. Mit aktuellen Zahlen des IT.NRW, insbesondere der Pflegestatistik 2023, wird ab Ende 2024 gerechnet.

In der Verbindlichen Bedarfsplanung 2024 bis 2027 wurde dargestellt, dass der erwartete Bedarf an Pflegeplätzen durch das vorhandene Platzangebot insgesamt bereits gedeckt ist. Somit werden Bedarfsbestätigungen für neue vollstationäre Pflegeplätze weiterhin nicht ausgestellt.

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 05.05.2020 bleiben die Kurzzeitpflege sowie die Tagespflege von den Regelungen und Einschränkungen der Verbindlichen Bedarfsplanung weiterhin ausgenommen. Demnach können derart gestaltete Einrichtungen, die auf dem Krefelder Stadtgebiet entstehen, eine Förderung entsprechend § 13 APG NRW erhalten, wenn sie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ohne, dass eine Bedarfsbestätigung durch die Verbindliche Bedarfsplanung erforderlich ist. Dennoch wird für die beiden Versorgungsarten im Rahmen der Örtlichen Planung sowie der Verbindlichen Bedarfsplanung weiterhin ein nachhaltiges Monitoring betrieben, um mögliche Unter- oder Überdeckungen frühzeitig aufdecken und dementsprechend wirksame Gegenmaßnahmen treffen zu können.]

### Bekanntmachungsanordnung

Die am 12.11.2024 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2024-2027 für die Stadt Krefeld, einschließlich des Inhaltes der Anlagen zur Verbindlichen Bedarfsplanung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres

seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemein-

de vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

**Bitte beachten Sie die nachfolgende - Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2024-2027 - als Anlage**

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

**Stadt Krefeld**  
**Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung**  
**nach § 7 Absatz 6 APG NRW**  
**für die Jahre 2024-2027**

1. Kurzfassung.....	1
2. Einleitung/rechtliche Rahmenbedingungen .....	3
3. Verbindliche Bedarfsplanung in Krefeld .....	5
4. Elemente der Planung .....	6
4.1. Örtliche Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW .....	6
4.2. Entwicklung der Einwohnerzahl.....	6
4.3. Modellrechnung zum Bedarf an Pflegeplätzen und Bedarfsermittlung .....	8
4.4. Angebot an teil- und vollstationären Pflegeplätzen & aktuelle Bauvorhaben.....	9
4.5. Besondere Pflege .....	11
5. Zusammenfassende Bewertung .....	13
5.1. Gesamträumliche Betrachtung .....	13
5.2. Sozialräumliche Betrachtung nach Einzugsbereichen.....	14
5.3. Angebot von Einrichtungen der Tagespflege .....	18
5.4. Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen .....	19
5.5. Platzbelegung durch Nicht-Krefelder .....	20
6. Ergebnis der Planung.....	22
6.1. Bisherige Wirkungen der Verbindlichen Bedarfsplanung .....	22
6.2. Maßnahmen aufgrund der aktuellen Planung .....	22
7. Beteiligung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege .....	24
8. Umsetzung der Planung und Fortschreibung .....	24
9. Anlagen .....	25
9.1. Übersicht über die (teil-)stationären Pflegeplätze 2023 bis 2027 .....	26
9.2. Methodische Erläuterungen zur Modellrechnung.....	28
10. Quellenverzeichnis .....	31

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Altersstruktur der Einwohner 60 Jahre und älter 2023-2030 .....	7
Tabelle 2: Modellrechnung zum Bedarf an vollstationären Dauerpflegeplätzen bei konstantem Versorgungsniveau.....	15
Tabelle 3: Überhang/Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen 2023 und 2027 in Krefeld.....	17

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einzugsbereiche der Stadt Krefeld für die Verbindliche Bedarfsplanung	16
Abbildung 2: Pflegependlerdaten in der vollstationären Pflege zum 15.12.2021 .....	21

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 1. Kurzfassung

Entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit nach § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) hat der Rat der Stadt Krefeld am 16.12.2014 für die Stadt Krefeld die Aufstellung einer Verbindlichen Bedarfsplanung beschlossen. Daraus resultiert die Verpflichtung einer jährlichen Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung, des Beschlusses der Fortschreibung durch den Rat sowie die öffentliche Bekanntmachung dieser. Die vorliegende Verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich auf die Jahre 2024 bis 2027 und wird erstmals unter Einbeziehung einer eigens angefertigten Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in der Stadt Krefeld erstellt. Die dabei genutzte Methodik orientiert sich an dem Verfahren des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), allerdings unter Berücksichtigung differenzierterer Altersgruppenabstufungen sowie kleinräumiger Bevölkerungszahlen. Hierdurch sind zukünftig genauere Aussagen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in der Stadt Krefeld möglich. Eine genauere Beschreibung des Verfahrens erfolgt in der Anlage (9.2.).

Die Modellrechnung erwartet mittelfristig eine Stagnation der Pflegebedürftigenzahlen, welche sich dann in den 2030er Jahren voraussichtlich in eine deutliche Steigung umwandeln wird. Für das Jahr 2030 werden in der Stadt Krefeld 2.302 Pflegebedürftige in der vollstationären Dauerpflege sowie 3.500 Pflegebedürftige in der ambulanten Pflege erwartet.

Dem gegenüber steht zum Stichtag am 31.12.2023 ein Platzangebot von 2.321 Plätzen in der vollstationären Dauerpflege, 69 Plätzen in der Kurzzeitpflege (ausgenommen eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze, deren Zahl sich auf 186 beläuft) und 181 teilstationären Plätzen in Tagespflegen.

Dieses Platzangebot wird sich voraussichtlich bis Ende 2027 auf 2.389 vollstationäre Dauerpflegeplätze, 85 (separate & solitäre) Kurzzeitpflegeplätze sowie 227 Tagespflegeplätze erhöhen (siehe hierzu Anlage 1). Hinzu kommen erstmals zwei Nachtpflegeplätze.

Damit ist der erwartete Bedarf für die Stadt Krefeld insgesamt gedeckt.

Im Rahmen der durchzuführenden sozialräumlichen Betrachtung, bei der benachbarte Stadtteile zu insgesamt acht Einzugsbereichen zusammengefasst werden, zeigt sich auch weiterhin ein deutlicher Überhang von Pflegeangeboten im Einzugsbereich 1 (Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide). Dennoch ist es mittlerweile gelungen, insbesondere durch Maßnahmen der Verbindlichen Bedarfsplanung, auch in den anderen Einzugsbereichen ein (nahezu) bedarfsdeckendes Angebot an verschiedenen Pflegeleistungen vorzuhalten.

Die Verbindliche Bedarfsplanung ist für die Stadt Krefeld zu einem erfolgreichen Planungswerkzeug geworden. Es konnte nicht nur vermieden werden, dass sich im zentrumsnahen Bereich das bestehende Überangebot an Plätzen weiter erhöht, vielmehr

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

konnte - insbesondere durch die erfolgreiche Bedarfsausschreibung - für bisher nicht ausreichend versorgte Bereiche im Stadtgebiet ein "Mehr" an wohnortnaher Versorgung gesichert werden.

Nach Auswertung aller aktuellen Parameter ergibt sich, dass der Bedarf an vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen gedeckt ist. Aus diesem Grund werden weiterhin keine Bedarfsbestätigungen für solche Einrichtungen ausgestellt.

Derzeit sind die Bereiche der Kurzzeit- und Tagespflege, entsprechend des Ratsbeschlusses vom 05.05.2020, von einer Regelung durch die Verbindliche Bedarfsplanung ausgenommen. Dem liegt die Intention zugrunde, Hindernisse für die Entstehung weiterer Kurzzeit- bzw. Tagespflegeplätze zu minimieren. Die Ergebnisse des Monitorings zeigen auch für diese Bereiche, dass gesamtstädtisch betrachtet aktuell eine Bedarfsdeckung erreicht wird. Interessierte Investoren werden weiterhin insbesondere auf die Außenbezirke mit geringerer Angebotsdichte aufmerksam gemacht. Eine Bedarfsausschreibung ist daher nicht erforderlich. Gleichmaßen ist es nicht geboten, auf diese Teilbereiche im Rahmen der Verbindlichen Bedarfsplanung regulierend einzuwirken.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 2. Einleitung/rechtliche Rahmenbedingungen

Am 16. Oktober 2014 trat das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Kraft.

Es bekennt sich deutlich zum Vorrang der ambulanten gegenüber einer vollstationären Versorgung. Darüber hinaus stärkt es den Quartiersbezug der Angebote und bezieht neben den pflegebedürftigen Menschen auch ältere Menschen und Angehörige in die Planungen ein.

Wie im Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen normiert, sind die Kommunen verpflichtet, eine Örtliche Planung aufzustellen.

Nach § 7 Absatz 1 APG NRW umfasst die Planung der Kreise und kreisfreien Städte

1. die Bestandsaufnahme der Angebote (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 APG NRW),
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 APG NRW) und schließlich
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 APG NRW).

Sie stellt insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur dar. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Eine weitere wichtige Zielsetzung des APG NRW ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken. Um eine Verpflichtung der Kommunen zu vermeiden, neue und zusätzliche teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen zu finanzieren, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist, bietet § 7 Absatz 6 APG NRW mit dem Instrument der Verbindlichen Bedarfsplanung eine entsprechende Grundlage zur Steuerung.

Soll die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW (Örtliche Planung) als Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW dienen, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Diese Verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf Basis nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot von Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Mit dieser Planung ist die Teilfinanzierung der pflegerischen Infrastruktur verbunden. Eine Förderung betriebsnotwendiger Aufwendungen (Investitionskosten) für neue und zusätzliche teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger erfolgt nur, wenn durch diesen eine Bedarfsbestätigung für die entsprechenden Plätze ausgestellt wurde.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

### **3. Verbindliche Bedarfsplanung in Krefeld**

Die Stadt Krefeld gehörte zu den ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die sich für die Einführung einer Verbindlichen Bedarfsplanung entschieden haben.

Nachdem hierfür am 16.12.2014 der grundlegende Ratsbeschluss erfolgte, wurde am 26.03.2015 die erste Verbindliche Bedarfsplanung 2015-2018 für die Stadt Krefeld durch den Rat beschlossen und am 30.03.2015 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

In diesem Jahr ist nunmehr die neunte Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 vorzunehmen und zu beschließen.

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 05.05.2020 bleiben die Kurzzeitpflege sowie die Tagespflege von den Regelungen und Einschränkungen der Verbindlichen Bedarfsplanung weiterhin ausgenommen. Demnach können derart gestaltete Einrichtungen, die auf dem Krefelder Stadtgebiet entstehen, eine Förderung entsprechend § 13 APG NRW erhalten, wenn sie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ohne, dass eine Bedarfsbestätigung durch die Verbindliche Bedarfsplanung erforderlich ist. Dennoch wird für die beiden Versorgungsarten im Rahmen der Örtlichen Planung sowie der Verbindlichen Bedarfsplanung weiterhin ein nachhaltiges Monitoring betrieben, um mögliche Unter- oder Überdeckungen frühzeitig aufdecken und dementsprechend wirksame Gegenmaßnahmen treffen zu können.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 4. Elemente der Planung

Im Folgenden wird auf die Systematik der bisherigen Verbindlichen Bedarfsplanungen zurückgegriffen; in diesem Rahmen erfolgt die Darlegung der maßgeblichen Veränderungen.

### 4.1. Örtliche Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW

Grundlage für die Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung ist die Örtliche Planung der Stadt Krefeld nach § 7 Absatz 1 APG NRW zum Stichtag 31.12.2023.

### 4.2. Entwicklung der Einwohnerzahl

Für eine systematische Betrachtung der Pflegebedürftigkeit in Krefeld, empfiehlt es sich insbesondere demografische Faktoren in den Blick zu nehmen. Daher soll zunächst der aktuelle Stand und die zukünftig erwartete Entwicklung der Krefelder Bevölkerung abgebildet werden.

Es können zwei verschiedene Quellen zur Einwohnerzahl der Stadt Krefeld herangezogen werden; einerseits die Fortschreibungsdaten des Zensus 2011 und andererseits die beobachtete Einwohnerzahl entsprechend des Krefelder Einwohnermelderegisters am 31.12.2023. Die Zensusprognose geht für den 01.01.2024 von 226.910 Einwohnern in der Stadt Krefeld aus<sup>1</sup>, während die Einwohnermeldedaten am 31.12.2023 eine Gesamtzahl von 235.564 Einwohnern abbilden<sup>2</sup>. Letzterer Datensatz enthält zwar auch Personen, die mit Nebenwohnsitz in Krefeld gemeldet sind, deren Anzahl beläuft sich jedoch auf lediglich 637 Personen und ist somit zu vernachlässigen.<sup>3</sup>

Im Hinblick auf die Differenz zwischen den beiden festgestellten Einwohnerzahlen ist die Stadt Krefeld - wie verschiedene andere Kommunen auch - gerichtlich gegen die Feststellungen aus dem Zensus vorgegangen.

Im September 2018 hat das Bundesverfassungsgericht jedoch geurteilt, dass die rechtliche Grundlage für den Zensus 2011 nicht zu beanstanden ist.<sup>4</sup>

Bei der Verbindlichen Bedarfsplanung wird dennoch mit den von der Stadt Krefeld ermittelten Daten gearbeitet, zumal die im Rahmen des Zensus ermittelten Werte nur für die Gesamtstadt vorliegen und nicht nach Sozialräumen aufgeschlüsselt sind.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)*: Bevölkerungsvorausberechnung 2021-2050 nach Geschlecht – kreisfreie Städte und Kreise. Online unter: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=statis-tic&levelindex=0&levelid=1646223387891&code=12421#abreadcrumb> aufgerufen am 19.01.2024.

<sup>2</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2023 nach Geschlecht und statistischen Bezirken.

<sup>3</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner nach Alter und Wohnstatus 31.12.2023.

<sup>4</sup> Vgl. *BVerfG* (2018): Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 [ECLI:DE:BVerfG:2018:fs20180919\_2bvf000115]. Online unter: [http://www.bverfg.de/e/fs20180919\\_2bvf000115.html](http://www.bverfg.de/e/fs20180919_2bvf000115.html) aufgerufen am 08.04.2024.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Negative Auswirkungen auf die vorliegende Planung im Sinne eines zu gering bemessenen Bedarfs an Pflegeplätzen sind nicht zu befürchten, denn sollte die Zahl der Einwohner<sup>5</sup> Krefelds tatsächlich in Richtung des durch den Zensus ermittelten Wertes gehen, stehen den in Krefeld bestehenden Einrichtungsplätzen weniger Menschen gegenüber, die diese benötigen, so dass sich im Ergebnis der Versorgungsgrad bezüglich vorhandener Plätze erhöht.

Auch in der vorliegenden Planung wird erneut auf die "Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030" zurückgegriffen. Dieses Werk prognostiziert, ausgehend von der Bevölkerung laut Einwohnermelderegister am 31.12.2014, die Entwicklung der Bevölkerung in den statistischen Bezirken Krefelds jährlich bis 2030. Dabei wird nach Geschlecht und Lebensalter differenziert.

Verwendet wurde hierzu das den besonderen Bedürfnissen von Regionalprognosen angepasste Prognosetool SIKURS, das die Fortschreibung des aktuellen Bevölkerungsbestandes in kleinräumiger sowie demografischer Gliederung erstellt, indem es die künftig zu erwartenden natürlichen und wanderungsbedingten Bevölkerungsbewegungen mit dem jeweiligen Ausgangsbestand zu einem Stichtag verrechnet.

Eine aktualisierte Fassung ist zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Verbindlichen Bedarfsplanung noch nicht vorhanden, wäre allerdings für präzisere Vorausberechnungen sowie einen größeren Vorausberechnungszeitraum zukünftig wünschenswert.

Darüber hinaus liegen die von der Abteilung Statistik und Wahlen gelieferten Daten zur aktuellen Wohnbevölkerung Krefelds, bezogen auf den Stichtag am 31.12.2023, vor.

Für die Altersstruktur in der Gesamtstadt ergibt sich danach folgendes Bild:

Tabelle 1: Altersstruktur der Einwohner 60 Jahre und älter 2023-2030<sup>6</sup>

Altersstruktur der Einwohner 60+ für die Jahre 2023 bis 2030 in absoluten Zahlen und Prozent							
Jahr	Einwohner gesamt	davon 60 Jahre und älter		davon 60-79 Jahre		davon 80 Jahre und älter	
2023	235.564	69.174	29,4 %	52.035	22,1 %	17.139	7,3 %
2027	231.963	72.037	31,1 %	56.342	24,3 %	15.695	6,8 %
2030	230.573	72.949	31,6 %	57.475	24,9 %	15.474	6,7 %

Deutlich erkennbar ist, dass sich die Gesamtbevölkerung Krefelds verringern, die Zahl der Personen ab 60 Jahren jedoch steigen wird.

Während die Personen ab 60 Jahren derzeit noch einen Anteil von ca. 29,4 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, wird dieser Anteil bis 2027 auf 31,1 % und bis 2030 auf 31,6 % steigen. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass 2030 nur noch etwa 230.500 Menschen in Krefeld leben werden, während sich gleichzeitig die Anzahl der über 60-Jährigen um ca. 3.800 Personen erhöhen wird.

<sup>5</sup> In dieser Verbindlichen Bedarfsplanung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Dies stellt keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts dar. Mit Ausnahme der Textpassagen, in denen ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht hingewiesen wird, soll das generische Maskulinum in gleicher Weise für sämtliche Geschlechter gelten.

<sup>6</sup> Eigene Darstellung auf Basis der Daten von: *Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2023 nach Geschlecht und statistischen Bezirken; *Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen (2015): Kleinräumige Bevölkerungsprognose Stadt Krefeld 2015 bis 2030.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Ein leichter Rückgang zeichnet sich indes bei der Personengruppe der 80-Jährigen und Älteren ab. Diese machen derzeit einen Anteil von 7,3 % an der Gesamtbevölkerung aus, der bis zum Jahr 2030 auf 6,7 % sinken wird.

Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um eine mittelfristige Tendenz, wie der Modellrechnung des IT.NRW zur Bevölkerungsentwicklung in Krefeld zu entnehmen ist: Auch in dieser Berechnung sinkt der Anteil der 80-Jährigen und Älteren bis 2030 geringfügig (von 7,6 % im Jahr 2025 auf 7,2 % im Jahr 2030), um in den Folgejahren den bisherigen Trend umso deutlicher wiederaufzunehmen (2035: 7,4 %, 2040: 8,2 %).<sup>7</sup>

### 4.3. Modellrechnung zum Bedarf an Pflegeplätzen und Bedarfsermittlung

Da die Daten der Pflegestatistik 2023 voraussichtlich erst im November 2024 zur Verfügung stehen werden, wird für die aktuellen Werte zur Beschreibung der Pflegebedürftigkeit eine eigens erstellte Modellrechnung herangezogen. Diese basiert zum einen auf Daten der Pflegestatistiken 2019 und 2021, die auf den 15./31.12 des jeweiligen Jahres bezogen erhoben wurden.<sup>8</sup> Zum anderen wurden Einwohnerdaten des Einwohnermelderegisters am 31.12.2019, 2021 sowie 2023 hinzugezogen, um durch eine Modellrechnung die erwartete Anzahl an Pflegebedürftigen in den einzelnen Versorgungsarten zu ermitteln.<sup>9</sup> Die dabei genutzte Methodik orientiert sich an dem Verfahren des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), allerdings unter Berücksichtigung differenzierterer Altersgruppenabstufungen sowie kleinräumiger Bevölkerungszahlen. Für die Vorausberechnung des erwarteten Pflegebedarfs sind zudem Daten der "Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030" in die Modellrechnung eingeflossen. Eine genauere Beschreibung des Verfahrens erfolgt in der Anlage (9.2.).

Die Modellrechnung erwartet mittelfristig eine Stagnation der Pflegebedürftigenzahlen, die sich dann in den 2030er Jahren voraussichtlich in eine deutliche Steigung umwandeln wird. Für das Jahr 2030 werden in der Stadt Krefeld 2.302 Pflegebedürftige in der vollstationären Dauerpflege sowie 3.500 Pflegebedürftigen in der ambulanten Pflege erwartet. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese Entwicklung im hohen Maße von bevorstehenden demographischen Tendenzen abhängig ist, weshalb eine Aktualisierung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose sowie die Daten des Zensus 2022 zu

<sup>7</sup> Vgl. Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW): Bevölkerungsvorausberechnung 2021-2050/2070 nach 5-er Altersgruppen und Geschlecht Krefeld. Online unter: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1712563992597&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=12421-02d&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#breadcrumb> aufgerufen am 08.04.2024.

<sup>8</sup> Vgl. Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (2020): Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2019 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht kreisfreie Stadt Krefeld; Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (2022): Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht kreisfreie Stadt Krefeld.

<sup>9</sup> Stadt Krefeld, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2019 nach Geschlecht und statistischen Bezirken; Stadt Krefeld, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2021 nach Geschlecht und statistischen Bezirken; Stadt Krefeld, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2023 nach Geschlecht und statistischen Bezirken.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

einer deutlichen Verbesserung der Qualität zukünftiger Modellrechnungen führen werden. Eine weitere unbekannte Variable für die zukünftige Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in der Stadt Krefeld stellen die zum Zeitpunkt des Verfassens nicht veröffentlichten Daten der Pflegestatistik 2023 dar. Hier wird insbesondere zu beobachten sein, ob die Einführungseffekte durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff<sup>10</sup> auslaufen werden, oder ob weiterhin eine Steigerung des Inanspruchnahmeverhaltens und der Pflegequoten zu beobachten sein wird. Die Daten werden bei ihrem Erscheinen unverzüglich analysiert, damit weiterhin die bestmöglichen Aussagen über Entwicklungen der Pflegebedürftigkeit in der Stadt Krefeld aufgestellt und in verschiedene Analysen einbezogen werden können.

#### **4.4. Angebot an teil- und vollstationären Pflegeplätzen & aktuelle Bauvorhaben**

Im Folgenden werden zunächst die aktuellen Entwicklungen im Bereich der voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen in Krefeld dargestellt, um anschließend einen Überblick über die momentanen und zukünftig erwarteten Platzzahlen zu geben.

Auf dem ehemaligen Babcock-Gelände an der Parkstraße in Uerdingen ist das „Pflegekompetenzzentrum Parkstraße“ der Comunita Holding GmbH entstanden und bietet neben 70 vollstationären Dauerpflegeplätzen auch zehn separate Kurzzeitpflegeplätze an. Die Einrichtung hat im April 2024 den Betrieb aufgenommen.<sup>11</sup>

Des Weiteren ist im Stadtbezirk Dießem/Lehmheide ein Ersatzneubau des Gösta-Blomberg-Hauses an der Voltastraße mit dann wieder 63 vollstationären Plätzen (derzeit 47 Dauerpflegeplätze) geplant. Nach Vorstellung des Projektes in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Dezember 2022 sowie im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration, läuft weiterhin das Planungs- und Abstimmungsverfahren für dieses Projekt. Ein Rahmen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme kann derzeit noch nicht genannt werden, sodass die 16 zusätzlichen Plätze in der vorliegenden Planungen noch keine Berücksichtigung finden.<sup>12</sup>

Im Gerhard-Tersteegen-Haus an der Virchowstraße ist eine sukzessive Reduktion der Zahl an vollstationären Dauerpflegeplätzen aufgrund des Abbaus von Doppelzimmern von 120 auf 108 Plätze geplant. Somit werden hier künftig 12 vollstationäre Dauerpflegeplätze weggefallen. Zum 01.01.2024 wurden bereits 4 Plätze abgebaut, sodass zum Zeitpunkt des Verfassens noch 116 Plätze vorgehalten werden.

---

<sup>10</sup> Gemeint ist hier das Phänomen, dass seit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes in 2017 die Pflegebedürftigenzahlen stärker steigen, als aufgrund von demografischen Veränderungen zu erwarten wäre. Der Anstieg fällt dabei vor allem auf die Gruppe der Pflegegeldempfänger aus.

<sup>11</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu - Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand April 2024.

<sup>12</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu - Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand April 2024.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Anstelle der in der Trägerschaft der Städtischen Seniorenheime an der Hafelsstraße in Fischeln (Quartierszentrum Fischeln) geplanten kleineren vollstationären Dauerpflegeeinrichtung wurde das Konzept in ein Angebot ohne vollstationäre Plätze, jedoch mit 8 Plätzen in einer Wohngemeinschaft, 16 Kurzzeitpflegeplätzen, 12 Tagespflegeplätzen und 2 Nachtpflegeplätzen verändert. Somit ist hier das erste teilstationäre Nachtpflegeangebot in der Stadt Krefeld entstanden. Das pflegerische Angebot wurde damit um eine weitere Versorgungsform ergänzt. In Nachtpflegeeinrichtungen werden Pflegebedürftige vom Abend bis zum darauffolgenden Morgen gepflegt und betreut. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der jeweiligen Pflegeperson geleistet. Das Quartierszentrum Fischeln hat mit dem vielfältigen oben genannten Angebot im April 2024 den Betrieb aufgenommen.<sup>13</sup>

An der Florastraße im Stadtbezirk Cracau soll die Tagespflege St. Elisabeth mit 16 Plätzen entstehen. Das Abstimmungsverfahren ist zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen worden, sodass inzwischen mit der Baumaßnahme begonnen wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand erscheint eine Inbetriebnahme bis Ende 2026 als realistisch.<sup>14</sup>

Zudem ist im Bereich der Klinik Königshof eine Tagespflege der St. Augustinus Seniorenhilfe mit 18 Plätzen geplant. Das Abstimmungsverfahren konnte erfolgreich abgeschlossen werden, jedoch wurde noch nicht mit den Baumaßnahmen begonnen. Daher kann hinsichtlich des Zeitpunktes der Fertigstellung und Inbetriebnahme derzeit keine Prognose abgegeben werden. Aus planerischen Gründen wird mit einer Fertigstellung bis 2027 kalkuliert.<sup>15</sup>

Die Alexianer Tagespflege mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt, welche unter anderem auf die Belange von demenziell veränderten Senioren spezialisiert war, hat zum 30.06.2023 den Betrieb eingestellt. Dadurch sind 12 Tagespflegeplätze im Stadtteil Dießem/Lehmheide weggefallen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Änderungen werden im Vergleich zur Angebotszahl am 31.12.2023 (2.321 vollstationäre Plätze, 181 Tages- und 69 Kurzzeitpflegeplätze<sup>16</sup>)<sup>17</sup> am Ende des hier maßgeblichen Planungszeitraumes, also im Jahr 2027, insgesamt 2.389 vollstationäre Plätze sowie 227 Tages- und 85 Kurzzeitpflegeplätze<sup>18</sup> zur Verfügung stehen.

Insgesamt wird hierzu auf die umfassende Darstellung in der Anlage 1 verwiesen.

<sup>13</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu, Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand April 2024.

<sup>14</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu, Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand April 2024.

<sup>15</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu, Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand April 2024.

<sup>16</sup> In dieser Zahl sind lediglich die separaten sowie die Fix-Flex-Kurzzeitpflegeplätze enthalten. Die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze wurden nicht einberechnet.

<sup>17</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: 2023 Übersicht Tätigkeiten. Stand 31.12.2023.

<sup>18</sup> Bei dieser Zahl liegt die Annahme zugrunde, dass, aufgrund des derzeitigen Fehlens einer Nachfolgeregelung des Fix-Flex-Modells auf landespolitischer Ebene und dessen Auslaufen zum 31.12.2024, die Fix-Flex-Plätze zu eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen umgewandelt werden. Sollte jedoch landespolitisch eine Lösung zur Verstetigung der Plätze gefunden werden, so wäre hier stattdessen mit 95 ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorgehaltenen Plätzen zu rechnen.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 4.5. Besondere Pflege

Unter dem Begriff ‚Besondere Pflege‘ können insgesamt Angebote verstanden werden, die sich an einen speziellen Personenkreis wenden. Oft sind solche Angebote schon in das allgemeine Angebot von Pflegeeinrichtungen integriert. Im Folgenden erfolgt eine kurze Auflistung relevanter Angebote der ‚Besonderen Pflege‘ in der Stadt Krefeld.

In den Belia Hausgemeinschaften an der Blumenstraße ist eine Wohngruppe mit 14 Plätzen für die ‚Junge Pflege‘ eingerichtet. Des Weiteren ist auch im Comunita Seniorenhaus Crefeld auf der Moerser Straße eine entsprechende Abteilung mit 26 Plätzen geschaffen worden. Zum 01.01.2024 hat sich diese Platzzahl auf 20 Plätze für die Junge Pflege verringert.

Das Comunita Seniorenhaus Crefeld hielt zum Stichtag 31.12.2023 27 Plätze ausschließlich für die palliative Pflege vor. Ab dem 01.01.2024 wurden diese aufgrund mangelnder Nachfrage zu vollstationären Dauerpflegeplätzen ohne Spezialisierung umgewandelt und stehen künftig als solche den Krefelder Pflegebedürftigen zur Verfügung.

In Krefeld hat sich das Haus Raphael ausschließlich auf die Versorgung von Menschen mit einer psychischen, psychiatrischen oder neurologischen Erkrankung spezialisiert und hält dafür einen geschlossenen Bereich vor. Das Städtische Seniorenheim Bischofstraße verfügt ebenfalls über eine geschlossene gerontopsychiatrische Abteilung für Bewohner mit Demenz, Depressionen und weiteren psychiatrischen Erkrankungen. Des Weiteren sind sogenannte ‚geschützte Bereiche‘<sup>19</sup> in diversen vollstationären Einrichtungen auf dem gesamten Stadtgebiet flächendeckend etabliert. Diese sind besonders auf die Versorgung von Menschen mit einer diagnostizierten Demenz und sonstigen psychischen Erkrankungen sowie mit einem erhöhten Pflegebedarf ausgerichtet. Schließlich bieten fast alle stationären Pflegeeinrichtungen in Krefeld spezielle Angebote für Bewohner mit Demenz an.<sup>20</sup>

Trotz des bereits bestehenden Angebotes ist das vorhandene Platz- und Pflegeangebot für chronisch psychiatrisch erkrankte Menschen, die pflegebedürftig werden, als kritisch zu bewerten. Erfahrungswerte zeigen, dass die Dauer ein passendes Pflegeangebot zu finden, mit zunehmender Komplexität der Erkrankung und der Pflegebedürftigkeit ansteigt. Dieser Bedarf impliziert daher mittelfristig einen Handlungsbedarf zur Schaffung weiterer Pflegeangebote für (geronto-)psychiatrisch erkrankte Pflegebedürftige in Krefeld. Zu diesem Zwecke ist aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der Stadt Krefeld eine Arbeitsgruppe hervorgegangen, welche sich aktuell näher mit der gerontopsychiatrischen Pflege und der Ermittlung von potenziellen Versorgungslücken befasst.

---

<sup>19</sup> Häufig werden auch die Begriffe ‚geschützter‘ oder ‚beschützender Bereich‘ synonym verwendet. Gelegentlich werden diese Begriffe auch verwendet, um geschlossene Bereiche zu beschreiben, welche einen richterlichen Unterbringungsbeschluss erfordern. Diese sind hier allerdings nicht gemeint.

<sup>20</sup> Vgl. *Stadt Krefeld* (2020): Wegweiser für Menschen mit Demenz. S. 65-81.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Im Gösta-Blomberg-Haus finden zudem jene Pflegebedürftige, die zuvor obdachlos waren oder bei denen eine Suchtproblematik besteht, einen Platz.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Thema der besonderen Pflege insgesamt von hoher Relevanz ist und weiterführende Maßnahmen sowie Aufmerksamkeit benötigt, um auch dieser Gruppe Pflegebedürftiger in Krefeld zukünftig noch mehr gerecht zu werden.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 5. Zusammenfassende Bewertung

Im Folgenden wird eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen. Dazu erfolgt zunächst eine gesamträumliche Betrachtung, bevor eine kleinräumige Betrachtung nach Einzugsbereichen vorgenommen wird. Im Anschluss wird ergänzend auf die Ausnahme der Tages- und der Kurzzeitpflege aus der Verbindlichen Bedarfsplanung Bezug genommen, bevor abschließend die Inanspruchnahme von Pflegeplätzen durch Nicht-Krefelder dargestellt wird.

### 5.1. Gesamträumliche Betrachtung

Bereits im Jahr 2023 stand einem Bedarf von 2.203 vollstationären Dauerpflegeplätzen ein Angebot von insgesamt 2.321 Plätzen gegenüber.<sup>21</sup>

Zum Ende des Planungszeitraumes dieser Verbindlichen Bedarfsplanung, im Jahr 2027, werden bei einem Bedarf von 2.284 vollstationären Dauerpflegeplätzen unter Berücksichtigung der unter 4.4. aufgeführten Veränderungen und nach Realisierung der geplanten Objekte insgesamt 2.389 Plätze zur Verfügung stehen.<sup>22</sup>

Damit ergibt sich für das Jahr 2027 eine Überdeckung von 105 Plätzen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass - bezogen auf das Stadtgebiet Krefeld insgesamt - im hier zu bewertenden Zeitraum rein rechnerisch kein weiterer Bedarf an der Bereitstellung vollstationärer Dauerpflegeplätze besteht.

Nach § 7 Absatz 6 Satz 4 APG NRW kann eine Bedarfsdeckung dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Dies bedeutet nicht, dass jedes Angebot immer und überall auf Vorrat vorgehalten werden muss. Verfügbar muss eine angemessene Auswahl an Versorgungsangeboten sein, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen.

Ebenso bedeutet dies nicht, dass ein Platz in einer bestimmten Einrichtung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Verfügung stehen muss; der Begriff der Verfügbarkeit ist hier abstrakt, bezogen auf die Gesamtheit des Angebotes, zu sehen.

Im Hinblick auf das im Planungszeitraum durchgängig bestehende erhebliche "Mehr" an Plätzen ist eine Bedarfsdeckung im Sinne des Gesetzes anzunehmen.

Auch wenn langfristig ein deutlich ansteigendes Inanspruchnahmeverhalten bezüglich

<sup>21</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: 2023 Übersicht Tätigkeiten. Stand 31.12.2023; Eigene Modellrechnung (für genauere Erläuterungen zum Verfahren sowie den zugrundeliegenden Daten siehe Anlage 9.2.).

<sup>22</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: 2023 Übersicht Tätigkeiten. Stand 31.12.2023; *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu, Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand April 2024; Eigene Modellrechnung (siehe Anlage 9.2.).

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

teil- und vollstationärer Einrichtungen erfolgen sollte, ist ein so ausreichendes Platzangebot vorhanden, dass nicht mit einer kurzfristigen Gefährdung der Bedarfsdeckung zu rechnen ist.

Mittel- und langfristigen Entwicklungen kann in Rahmen der jährlich aufzustellenden Verbindlichen Bedarfsplanung entgegengesteuert werden.

Da die Bereiche der Tages- und Kurzzeitpflege, entsprechend des Ratsbeschlusses vom 05.05.2020, aus der Regelung der Verbindlichen Bedarfsplanung ausgenommen wurden und neuentstehende Einrichtungen somit ohnehin ohne Vorliegen einer Bedarfsbestätigung eine Förderung entsprechend § 13 APG NRW geltend machen können, soll für sie lediglich auf das ausführlichere Monitoring in der aktuellen Örtlichen Planung zum Stichtag 31.12.2023 verwiesen werden (Kapitel 5.2.3 sowie 5.3.3). Anhand verschiedener Indikatoren wird dort ermittelt, dass das aktuelle Platzangebot der Tages- und Kurzzeitpflege in der Stadt Krefeld nach aktueller Datenlage als bedarfsdeckend zu bewerten ist. Ob dies auch zukünftig der Fall ist, hängt unter anderem von der Entwicklung des Inanspruchnahmeverhaltens der Krefelder Bevölkerung ab. Das Monitoring wird daher auch zukünftig für die Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege umfassend weitergeführt.

Abschließend soll zur Vervollständigung des Gesamtbildes noch auf Wohngemeinschaften (§§ 24 ff. WTG) eingegangen werden. Diese Wohn- bzw. Versorgungsform hat in den letzten Jahren zunehmend an Interesse gewonnen. Am 31.12.2023 bestehen in Krefeld 18 Wohngemeinschaften mit insgesamt 107 Plätzen. Neun dieser Angebote sind Wohngemeinschaften im Eingliederungshilfebereich. Bei den weiteren Angeboten handelt es sich um sieben im Intensivpflegebereich und zwei im Demenzbereich.<sup>23</sup>

Weitere drei Wohngemeinschaften mit insgesamt 50 Plätzen sind in Bau bzw. in Planung;<sup>24</sup> ob bei den in Planung befindlichen Objekten schließlich eine Umsetzung erfolgt, bleibt abzuwarten.

Diese Einrichtungen führen - auch wenn die Zahl der Bewohner derzeit noch überschaubar ist - im Regelfall auch zu einer Entlastung der vollstationären Einrichtungen.

## 5.2. Sozialräumliche Betrachtung nach Einzugsbereichen

Auf der Grundlage der oben bereits angeführten kleinräumigen Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030 wurde die detaillierte Einschätzung der Bedarfe für die Ausstattung der einzelnen Stadtteile mit Pflegeplätzen aktualisiert. In den Verbindlichen Bedarfsplanungen der vorherigen Jahre wurde dazu vor allem die Anzahl der hochaltrigen Personen, also der Altersgruppe 80+, in den einzelnen Stadtteilen als Indikator für die Anzahl an pflegebedürftigen Personen pro Stadtteil genutzt. Während das in der Vergangenheit sicherlich ein legitimer Ansatzpunkt und Berechnungsweg war, der Anteil der Altersgruppe 80+ an den vollstationär Versorgten lag in 2021 immerhin bei 73 %, so ist diese Vorgehensweise zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr als Best

<sup>23</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: 2023 Übersicht Tätigkeiten. Stand 31.12.2023.

<sup>24</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu, Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand 31.12.2023.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Practice anzusehen. Daher wurde für die vorliegende Planung für die Stadt Krefeld zum ersten Mal eine detaillierte Modellrechnung zu den erwarteten Pflegebedürftigenzahlen durchgeführt. Das Verfahren hierzu basiert auf Pflegequoten und wird in der Anlage (9.2.) ausführlicher erläutert. Im Vergleich zu den vorherigen Planungen führt dieses Verfahren zu einer deutlich erhöhten Detailschärfe, welche sich durch den Einbezug neuer Datenquellen (Pflegestatistik 2023 & aktualisierte kleinräumige Bevölkerungsprognose) zukünftig weiter steigern wird.

Im Bereich der vollstationären Dauerpflege führt die aktuelle Modellrechnung zu folgenden Ergebnissen:

Tabelle 2: Modellrechnung zum Bedarf an vollstationären Dauerpflegeplätzen bei konstantem Versorgungsniveau<sup>25</sup>

Stadtteil	Jahr					Veränderung 2023 zu 2027		2030	Veränderung 2023 zu 2030	
	2023	2024	2025	2026	2027	absolut	in %		absolut	in %
Stadtmitte	234	270	273	277	279	45	19,2%	284	+50	21,4%
Kempener Feld / Baackeshof	81	92	93	93	94	13	16,0%	97	+16	19,8%
Inrath / Kliedbruch	174	169	172	172	172	-2	-1,1%	173	-1	-0,6%
Cracau	183	187	190	190	190	7	3,8%	194	+11	6,0%
Dießem / Lehmheide	117	153	158	161	163	46	39,3%	169	+52	44,4%
Benrad-Süd	84	90	90	90	89	5	6,0%	87	+3	3,6%
Forstwald	40	36	36	36	36	-4	-10,0%	35	-5	-12,5%
Benrad-Nord	47	54	54	56	56	9	19,1%	57	+10	21,3%
Traar	65	67	68	69	69	4	6,2%	69	+4	6,2%
Verberg	44	40	41	41	41	-3	-6,8%	40	-4	-9,1%
Gartenstadt	76	60	59	58	56	-20	-26,3%	53	-23	-30,3%
Bockum	267	242	245	245	245	-22	-8,2%	247	-20	-7,5%
Linn	66	66	67	67	66	0	0,0%	65	-1	-1,5%
Gellep-Stratum	19	22	22	23	23	4	21,1%	24	+5	26,3%
Oppum	109	103	104	105	104	-5	-4,6%	104	-5	-4,6%
Fischeln	260	248	252	251	251	-9	-3,5%	247	-13	-5,0%
Uerdingen	164	171	173	175	174	10	6,1%	176	+12	7,3%
Hüls & Hülsener Berg	171	169	172	174	176	5	2,9%	180	+9	5,3%
<b>Gesamtstadt</b>	<b>2203</b>	<b>2242</b>	<b>2269</b>	<b>2282</b>	<b>2284</b>	<b>81</b>	<b>3,7%</b>	<b>2302</b>	<b>99</b>	<b>4,5%</b>

Die Modellrechnung geht insbesondere in den Stadtteilen Stadtmitte und Dießem/Lehmheide von großen Steigerungen der Bedarfe in der vollstationären Dauerpflege aus. Hierbei kann es sich allerdings in Teilen auch um Auswirkungen des Alters der genutzten kleinräumigen Bevölkerungsprognose handeln. Da derzeit eine Aktualisierung dieses Werks in Planung ist, werden sich diese zukünftig auflösen und zu einer verbesserten Ergebnisqualität auf Stadtteilebene führen. Momentan sind daher besonders die Werte für die Gesamtstadt von Interesse. Die Modellrechnung geht bis 2030 von einer Zunahme des Platzbedarfes in der vollstationären Dauerpflege in Höhe von rund 100 Plätzen, auf dann insgesamt 2.302 Pflegeplätze, aus.

Wie bereits in den vorhergehenden Verbindlichen Bedarfsplanungen praktiziert, werden

<sup>25</sup> Eigene Darstellung und Berechnungen auf Basis der Daten von: Stadt Krefeld, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2023 nach Geschlecht und statistischen Bezirken. Stadt Krefeld, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen (2015): Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2015 bis 2030; Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (2020): Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2019 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht kreisfreie Stadt Krefeld; Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (2022): Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht kreisfreie Stadt Krefeld.

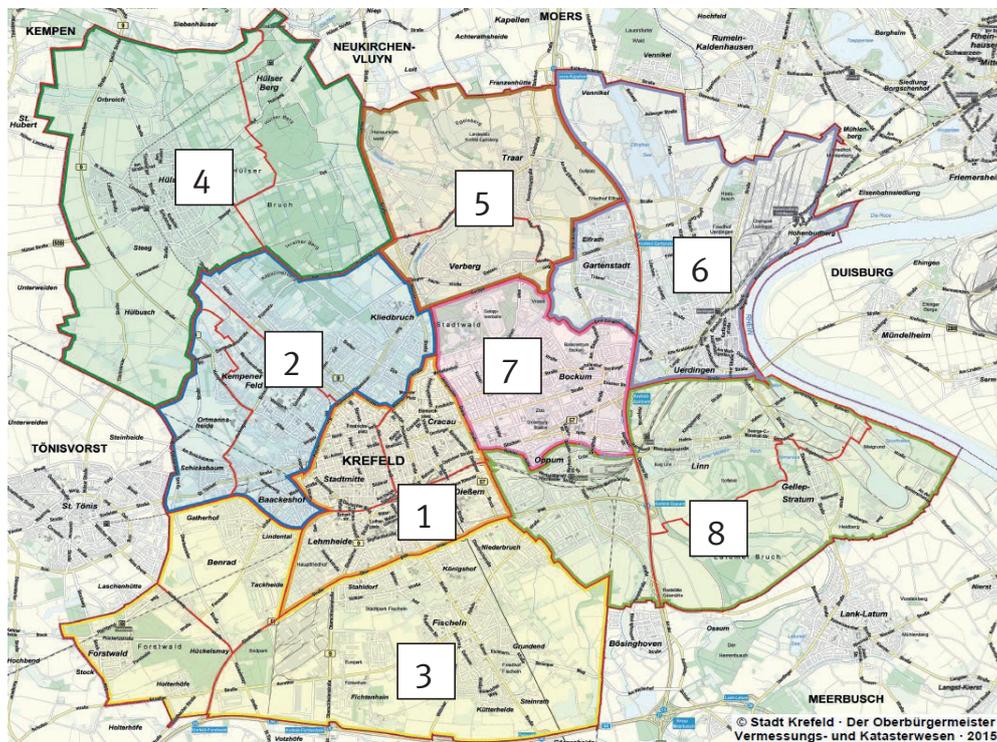
Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

die einzelnen Stadtteile im Folgenden zu Einzugsbereichen zusammengefasst. Dies entspricht sowohl der durch das APG NRW eröffneten Möglichkeit, Aussagen zum Bedarf auf verschiedene Sozialräume innerhalb einer kreisfreien Stadt zu beziehen als auch dem am 16.12.2014 durch den Rat der Stadt Krefeld erteilten Auftrag, sozialräumliche Bedarfe zu erfassen und auf dieser Ebene Aussagen zur Bedarfsdeckung zu treffen. Sozialräume können, müssen aber nicht, den Stadtteilen entsprechen.

Die für die Verbindliche Bedarfsplanung gebildeten Einzugsbereiche bestehen (bis auf Bockum) aus zwei oder drei benachbarten Stadtteilen, so dass eine räumliche Verbundenheit gewahrt ist. Sie unterteilen das Krefelder Stadtgebiet größentechnisch in sinnvolle kleinere Einheiten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass zwar grundsätzlich das Ziel einer kleinräumigen, also bezirksbezogenen Versorgung, auch im vollstationären Bereich verfolgt werden soll, tatsächlich aber auch bei der hier erfolgten Untergliederung jederzeit eine bezirksnahe Versorgung möglich ist.

Im Folgenden ist eine Karte des Krefelder Stadtgebietes mit der Unterteilung in die Einzugsbereiche dargestellt, verbunden mit einer Übersicht über die verschiedenen Kennzahlen.

Abbildung 1: Einzugsbereiche der Stadt Krefeld für die Verbindliche Bedarfsplanung<sup>26</sup>



<sup>26</sup> Stadt Krefeld, Fachbereich 62, Abteilung Geoinformationen (2015): Stadtübersichtskarte mit Einzugsbereichen.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

- Einzugsbereich 1: Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide
- Einzugsbereich 2: Inrath/Kliedbruch, Kempener Feld/Baackeshof, Benrad-Nord
- Einzugsbereich 3: Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald
- Einzugsbereich 4: Hüls, Hülser Berg
- Einzugsbereich 5: Traar, Verberg
- Einzugsbereich 6: Uerdingen, Gartenstadt
- Einzugsbereich 7: Bockum
- Einzugsbereich 8: Linn, Oppum, Gellep-Stratum

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen und Berechnungen ergeben sich somit folgende acht Einzugsbereiche mit Defiziten bzw. Überhängen im (teil-)stationären Platzangebot:

Tabelle 3: Überhang/Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen 2023 und 2027 in Krefeld<sup>27</sup>

Einzugsbereich	Bestand 2023	Bedarf 2023 (Modellrechnung)	voraussichtlicher Bestand 2027	Bedarf 2027 (Modellrechnung)	Überhang 2023	Überhang 2027
Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide	898	534	888	632	364	256
Inrath/Kliedbruch, Kempener Feld/Baackeshof, Benrad-Nord	320	302	322	322	18	0
Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald	299	384	299	376	-85	-77
Hüls, Hülser Berg	169	171	171	176	-2	-5
Traar, Verberg	77	109	77	110	-32	-33
Uerdingen, Gartenstadt	160	240	230	230	-80	0
Bockum	222	267	222	245	-45	-23
Linn, Oppum, Gellep-Stratum	176	194	180	193	-18	-13
<b>Gesamt</b>	<b>2321</b>	<b>2203</b>	<b>2389</b>	<b>2284</b>	<b>118</b>	<b>105</b>

Damit haben sich an dem, in den bisherigen Verbindlichen Bedarfsplanungen bereits festgestellten, Ungleichgewicht der Verteilung der bestehenden Plätze im Stadtgebiet grundsätzlich keine Veränderungen ergeben.

Auch weiterhin ist im Einzugsbereich 1 (Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide) ein deutlicher Überhang zu verzeichnen. Aufgrund der Auswirkungen der Verbindlichen Bedarfsplanung hat sich dieser Überhang allerdings nicht weiter erhöht. Vor allem durch die steuernde Kraft der Verbindlichen Bedarfsplanung ist nunmehr ein Zustand erreicht, in dem eine auch sozialräumlichen Gesichtspunkten Rechnung tragende Bedarfsdeckung in den Einzugsbereichen 2 - 8 hergestellt oder nahezu hergestellt ist.

So werden 2027 in einigen Einzugsbereichen lediglich noch leichte Unterdeckungen des Bedarfs zu verzeichnen sein, während der Bedarf in den Einzugsgebieten 1 (Stadtmitte,

<sup>27</sup> Eigene Darstellung und Berechnungen auf Basis der Daten von: *Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2023 nach Geschlecht und statistischen Bezirken. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen (2015): Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2015 bis 2030. *Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)* (2020): Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2019 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht kreisfreie Stadt Krefeld; *Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)* (2022): Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht kreisfreie Stadt Krefeld; *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu - Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand 31.12.2023.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Cracau, Dießem/Lehmheide), 2 (Inrath/Kliedbruch, Kempener Feld/Baackeshof, Benrad-Nord), 4 (Hüls, Hülser Berg) und 6 (Uerdingen, Gartenstadt) weitestgehend gedeckt scheint. Gerade vor dem Hintergrund der gesamtstädtischen Überdeckung von 105 Plätzen wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die im Jahr 2023 noch vorhandene Unterdeckung von 80 Plätzen im Einzugsbereich 6 (Uerdingen, Gartenstadt) bereits 2024 mit der Inbetriebnahme der stationären Einrichtung an der Parkstraße aufgelöst wird. Somit ist eine weitere wichtige Hürde für die Bereitstellung von wohnortnahen Pflegeangeboten für die Krefelder Bevölkerung genommen.

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an voll- und teilstationären Plätzen in Krefeld mittelfristig bis zum Ende des Planungszeitraums dieser Verbindlichen Bedarfsplanung im Jahr 2027 gedeckt ist.

### 5.3. Angebot von Einrichtungen der Tagespflege

Aus den unter 4.4. gemachten Ausführungen (siehe außerdem Anlage 9.1) ergibt sich, dass das Angebot an Tagespflegeplätzen weiterhin steigen wird. Zum Stichtag am 31.12.2023 sind 181 Plätze verfügbar, voraussichtlich werden diese bis 2027 auf 227 Plätze steigen. Im Quartierszentrum Fischeln an der Hafelsstraße sind zudem zwei Nachtpflegeplätze entstanden. Diese stellen das erste Angebot dieser Art auf dem Krefelder Stadtgebiet dar.<sup>28</sup>

Ein maßgeblicher Grund für die in der Verbindlichen Bedarfsplanung 2016-2019 getroffene Entscheidung, die Tagespflegen in die Regulierung aufzunehmen war es, ihre Versorgungsstrukturen nach sozialräumlichen Gesichtspunkten auszubauen. Dieses Ziel einer ausgewogeneren Verteilung der Tagespflegen im Krefelder Stadtgebiet konnte insbesondere durch das Bedarfsausschreibungsverfahren 2016 erreicht werden. Durch die neuentstandene Tagespflege im Quartierszentrum Fischeln ist der einzige verbleibende Einzugsbereich ohne Tagespflegeeinrichtung der Einzugsbereich 8 (Linn, Oppum, Gellep-Stratum). Sodann sind Investoren mit Interesse an Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung besonders auf die Stadtteile Gellep-Stratum und Linn, aber auch auf Traar, Hüls und Bockum aufmerksam zu machen. In letzteren Stadtteilen bestehen zwar bereits Angebote, im Hinblick auf eine Verbesserung der Versorgungsquoten wäre hier ein weiterer Ausbau allerdings noch zuträglich.

Jedem Krefelder ist damit grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, eine wohnortnah gelegene Tagespflege zu besuchen. Damit hat die Verbindliche Bedarfsplanung auch im Bereich der Tagespflege die gewünschte Wirkung erzielt.

---

<sup>28</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: 2023 Übersicht Tätigkeiten. Stand 31.12.2023; *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu - Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand April 2024.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Derzeit ergibt sich kein durchgreifender Grund dafür, die Anzahl der Tagespflegeplätze zu limitieren oder die Schaffung weiterer Plätze zu steuern. Somit liegt es hier nahe, weiterhin mögliche Hindernisse für das Entstehen weiterer Tagespflegeeinrichtungen zu beseitigen. Der Bereich der Tagespflege bleibt, entsprechend dem Ratsbeschluss vom 05.05.2020, weiterhin von einer Regelung durch die Verbindliche Bedarfsplanung ausgenommen. Neu entstehende Tagespflegen können daher auch ohne Vorliegen einer Bedarfsbestätigung eine Förderung entsprechend § 13 APG NRW geltend machen.

Die weitere Entwicklung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen wird besonders aufmerksam und nachhaltig verfolgt. Sowohl im Fall einer drohenden Überdeckung als auch im Fall eines sich abzeichnenden ungedeckten Bedarfs an Plätzen kann kurzfristig, durch eine erneute Aufnahme der Tagespflegen in die Verbindliche Bedarfsplanung, gegengesteuert werden.

#### 5.4. Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen

Das Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen in der Stadt Krefeld stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar: Es bestehen 59 separate, 10 Fix-Flex- sowie 186 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze. Voraussichtlich wird sich dies bis 2027 auf 85 separate sowie 200 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze verändern.<sup>29</sup> Die Fix-Flex-Regelung wurde lediglich bis zum 31.12.2024 verlängert, weshalb für 2027 keine Fix-Flex-Kurzzeitpflegeplätze auszuweisen sind. Diese werden sich jedoch ab dem Jahr 2025 voraussichtlich in der Anzahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze wiederfinden. In diesem Zusammenhang lässt die landespolitische Ebene zum Zeitpunkt des Verfassens noch auf eine Anschlussregelung warten; ursprünglich sollte eine solche gefunden werden um die derzeit noch als „Fix- / Flex“ deklarierten Plätze für die Kurzzeitpflege zu verstetigen.

Durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11.07.2021 ist mit § 39e Absatz 1 S. 1-3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Übergangspflege im Krankenhaus für maximal zehn Tage je Krankenhausbehandlung gesetzlich ermöglicht worden. Insgesamt geht es bei dieser Versorgung um Menschen, deren Krankenhausbehandlung abgeschlossen ist, die aber noch nicht wieder in der Lage sind, in ausreichendem Umfang für sich selbst zu sorgen und auch sonst über keine ausreichende Hilfe in der eigenen Häuslichkeit verfügen (§ 39c SGB V). Dabei handelt es sich um eine Personengruppe, die zu den sonst üblichen Nutzern von Kurzzeitpflegeangeboten hinzukommt und den Gesamtbedarf an Kurzzeitpflegeplätzen erhöht.

Mit dem Ziel, mögliche Hindernisse für die Entstehung weiterer Kurzzeitpflegeplätze zu beseitigen, hat der Rat der Stadt Krefeld in der Sitzung vom 05.05.2020 beschlossen, dass die Kurzzeitpflege aus dem Regelwerk der Verbindlichen Bedarfsplanung herausgenommen wird. Dabei bleibt es auch im Rahmen der aktuellen Planung.

---

<sup>29</sup> Vgl. *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: 2023 Übersicht Tätigkeiten. Stand 31.12.2023; *Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu - Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand 31.12.2023.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

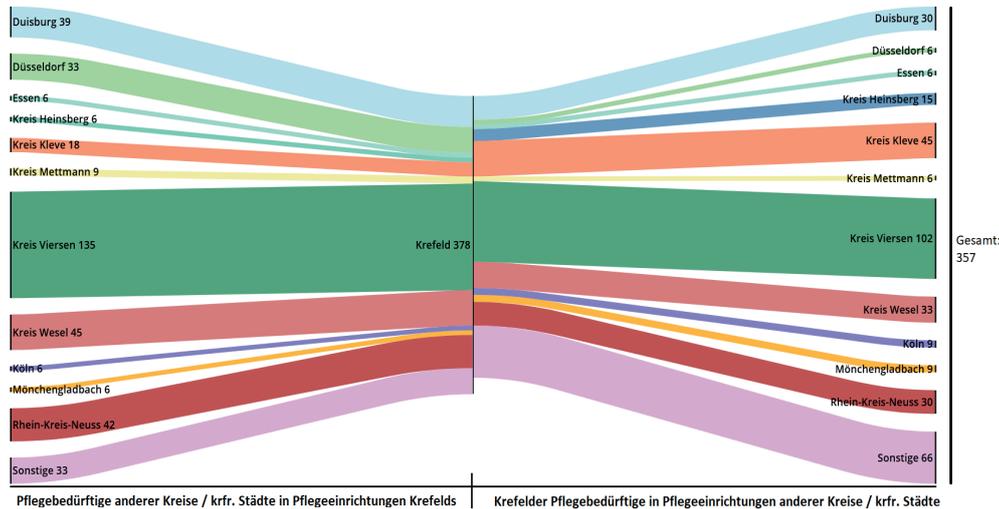
Für den Bereich der Kurzzeitpflege wird weiterhin und in umfangreicher Weise ein Monitoring betrieben. Dazu soll insbesondere auf das Kapitel 5.3.3. der aktuellen Örtlichen Planung verwiesen werden, in welchem verschiedene Indikatoren und Datengrundlagen herangezogen werden, um Aussagen zur Bedarfsdeckung der Kurzzeitpflege in der Stadt Krefeld zu treffen. Sollten sich im Monitoring zukünftig Unter- oder Überdeckungen abzeichnen, so können mittels einer Wiederaufnahme in die Verbindliche Bedarfsplanung korrigierende Maßnahmen ergriffen werden.

## **5.5. Platzbelegung durch Nicht-Krefelder**

In den bisherigen Planungen wurde die Inanspruchnahme von vollstationären Dauerpflegeplätzen durch Nicht-Krefelder über Einrichtungsabfragen ermittelt. Da in einigen Einrichtungen regelmäßig keine, oder nur ungenaue Daten hierzu vorliegen, war dies allerdings mit einigen Unsicherheiten verbunden. Der Platzbelegung von Krefeldern in Einrichtungen außerhalb Krefelds hingegen wurde sich bisher über Auswertungen von Leistungen der Hilfe zur Pflege angenähert. Hier bestehen ebenfalls Ungenauigkeiten, da lediglich etwa die Hälfte der Heimbewohner auf diese Art von Sozialleistungen angewiesen ist und daher die Anzahl der Krefelder in Einrichtungen außerhalb Krefelds hochgerechnet werden müsste. In der vorliegenden Planung wurde daher zum ersten Mal auf eine spezielle Pflegestatistikauswertung, welche den Wohnort der Pflegebedürftigen vor deren Einzug in eine Einrichtung betrachtet, zurückgegriffen. Durch diese Daten wird neben der Anzahl der Krefelder, die in vollstationären Einrichtungen außerhalb Krefelds gepflegt werden, auch erstmals ersichtlich, in welchen kreisfreien Städten und Kreisen sie genau gepflegt werden. Gleichermaßen ist bei den „Pflegeimporten“ der vorherige Wohnort sowie die Anzahl der Pflegebedürftigen aus dem jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt erkennbar. Anhand der Daten lässt sich schließlich folgende Visualisierung erstellen:

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Abbildung 2: Pflegependlerdaten in der vollstationären Pflege zum 15.12.2021<sup>30</sup>



Hierbei stellen die Stränge, die von der linken Seite ins Zentrum der Abbildung führen den Umfang und den Wohnort von Pflegebedürftigen dar, die vor ihrem Umzug in eine vollstationäre Krefelder Pflegeeinrichtung nicht in Krefeld wohnhaft waren. Die Stränge, die von der Mitte zum rechten Rand der Abbildung führen, bilden hingegen jene Personengruppe ab, die ursprünglich in Krefeld wohnhaft war, dann aber in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung außerhalb Krefelds gezogen ist. Es lässt sich erkennen, dass die Stadt Krefeld geringfügig mehr Pflegebedürftige von außerhalb aufnimmt (378 Pflegebedürftige) als in vollstationäre Einrichtungen anderer Kommunen abwandern (357 Pflegebedürftige). Insgesamt ist das Verhältnis der beiden Gruppen jedoch nahezu ausgeglichen. Die größte Wohnmobilität der Pflegebedürftigen herrscht mit einigem Abstand mit dem Kreisen Viersen, gefolgt vom Kreis Wesel, vom Rhein-Kreis-Neuss sowie von der Stadt Duisburg. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit 1.707 Personen der Großteil der in Krefelder Einrichtungen vollstationär versorgten Personen auch ursprünglich seinen Wohnsitz in der Stadt Krefeld hatte.

Diese Daten können als Indikator für diverse Aspekte des Krefelder Pflegemarktes herangezogen werden. Beispielsweise wäre ein großes Ungleichgewicht der Pflegeexporte und -importe ein Warnzeichen für einen Mangel an vollstationären Plätzen innerhalb bzw. außerhalb Krefelds. Daher sollen diese Kennzahlen auch für zukünftige Planungen beobachtet werden und in den Analysen Berücksichtigung finden.

<sup>30</sup> Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (2023): Pflegestatistik 2021 - Vollstationäre Pflegebedürftige in Dauerpflege am 15.12.2021 nach Wohnort vor Einzug in die Pflegeeinrichtung und Sitz der Pflegeeinrichtung - kreisfreie Stadt Krefeld.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 6. Ergebnis der Planung

Das folgende Kapitel thematisiert das Ergebnis dieser Verbindlichen Bedarfsplanung. Zunächst erfolgt dazu eine Darstellung der bisherigen Wirkungen der Verbindlichen Bedarfsplanung, bevor abschließend Maßnahmen aufgrund dieser Verbindlichen Bedarfsplanung für die Jahre 2023 bis 2027 eruiert werden.

### 6.1. Bisherige Wirkungen der Verbindlichen Bedarfsplanung

Sinn und Zweck der Verbindlichen Bedarfsplanung ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken. Zum einen soll eine Verpflichtung der Kommunen vermieden werden, neue und zusätzliche teil- oder vollstationäre Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen zu finanzieren, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist.

Zum anderen gibt die Verbindliche Bedarfsplanung den Kommunen die Möglichkeit, beim Bestehen von Bedarfen durch das Instrument der Bedarfsausschreibung aktiv auf den Bau von weiteren Einrichtungen, auch unter Berücksichtigung sozialräumlicher Gesichtspunkte, hinzuwirken.

Beide Aspekte konnten in Krefeld positiv umgesetzt werden.

Es konnte nicht nur vermieden werden, dass sich im zentrumsnahen Bereich das bestehende Überangebot an Plätzen weiter erhöht, vielmehr konnte - insbesondere durch die erfolgreiche Bedarfsausschreibung auf der Grundlage der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Jahre 2016 bis 2019 - für bisher nicht ausreichend versorgte Bereiche im Stadtgebiet ein "Mehr" an wohnortnaher Versorgung weitestgehend gesichert werden.

Hierin zeigt sich, dass die Verbindliche Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld zu einem erfolgreichen Planungswerkzeug geworden ist.

### 6.2. Maßnahmen aufgrund der aktuellen Planung

Bezogen auf die Stadt Krefeld insgesamt ist der Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen gedeckt. Inzwischen gilt dies auch nahezu vollständig unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedarfe, auch wenn festzustellen bleibt, dass sich bei einigen der in Planung befindlichen Projekte Verzögerungen bei der Fertigstellung ergeben werden (siehe Ausführungen in Kapitel 4.4.).

Im Hinblick auf die in den Modellrechnungen erwartete Abflachung des Anstiegs des Bedarfes an stationärer Versorgung und der zum Ende des Planungszeitraumes dieser Verbindlichen Bedarfsplanung bestehenden Ausstattung mit Plätzen ist der zu erwartende Bedarf mittelfristig gedeckt.

Es bleibt daher dabei, dass im Bereich der vollstationären Dauerpflege auch weiterhin keine Bedarfsbestätigungen erteilt werden.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Die Bereiche Kurzzeitpflege und Tagespflege bleiben, entsprechend der Verbindlichen Bedarfsplanungen der letzten drei Jahre sowie entsprechend des Ratsbeschlusses vom 05.05.2020, bis auf weiteres von einer Regelung durch die Verbindliche Bedarfsplanung ausgenommen.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 7. Beteiligung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Voraussetzung für den Beschluss der Verbindlichen Bedarfsplanung durch die kommunale Vertretungskörperschaft ist nach § 7 Absatz 6 APG NRW die Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege.

## 8. Umsetzung der Planung und Fortschreibung

Die Entwicklungen des Pflegemarktes in der Stadt Krefeld werden fortlaufend engmaschig gemonitort. Entscheidend dafür werden insbesondere die Daten der Pflegestatistik 2023 sein, welche nach ihrem Erscheinen im Oktober/November 2024 unverzüglich analysiert werden.

Auch die Entwicklung bei der Inanspruchnahme von Tages- und Kurzzeitpflege wird weiterhin beobachtet. Dies gilt insbesondere im Bereich der Kurzzeitpflege in Bezug auf die Frage, ob eine und ggf. welche Entscheidung durch den Gesetzgeber zur Verstetigung der Fix-Flex-Plätze getroffen wird.

Bezüglich der Entnahme der Bereiche Kurzzeitpflege und Tagespflege aus der Verbindlichen Bedarfsplanung wird weiterhin beobachtet und bewertet werden, ob sich diese Maßnahme bewährt.

Ebenso wird zu beobachten sein, ob sich in dem Bereich der besonderen Pflege weitergehende Ansatzpunkte ergeben, die ein planerisches Tätigwerden erfordern. Dazu werden insbesondere die Ergebnisse, die aus der Arbeitsgruppe „gerontopsychiatrische Pflegebedarfe“ hervorgehen, erwartet.

Aufgrund der verpflichteten jährlichen Aktualisierung der Verbindlichen Bedarfsplanung ist eine Realisierung ebensolcher Projekte jederzeit kurzfristig möglich.

Entscheidend bei der Umsetzung dieser Planung ist allerdings, neben dem Bau entsprechender Einrichtungen, auch der Aspekt, wie diese betrieben werden können.

Die zunehmende Schwierigkeit, geeignetes Personal zu finden, hat bereits jetzt in Einzelfällen dazu geführt, dass Angebote eingeschränkt oder vorübergehend stillgelegt werden mussten.

Auch wenn diese Problematik mit den Mitteln der Verbindlichen Bedarfsplanung nicht gelöst werden kann, ist in diesem Zusammenhang dennoch darauf hinzuweisen.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Für weitergehende Informationen zum Pflegekräftemangel allgemein und zur Entwicklung des Pflegemarktes in Krefeld wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln der Örtlichen Planung zum Stichtag 31.12.2023 verwiesen.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 9. Anlagen

# KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 3 | Donnerstag, 16. Januar 2025 Seite 64

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 9.1. Übersicht über die (teil-)stationären Pflegeplätze 2023 bis 2027

teil- und vollstationäre Pflegeplätze in Krefeld		2023				2024				2025*			2026*			2027*		
(teil-) stationäre Pflegeeinrichtung	Stadtbezirk	VP	sep. KZP	Fix-Flex-KZP	TP	VP	sep. KZP	Fix-Flex-KZP	TP	VP	sep. KZP	TP	VP	sep. KZP	TP	VP	sep. KZP	TP
Seniorenheim St. Josef, Tannenstraße	Stadtmitte	101	/	/	/	101	/	/	/	101	/	/	101	/	/	101	/	/
Pauly-Stiftung, Weberstraße	Stadtmitte	117	/	/	/	117	/	/	/	117	/	/	117	/	/	117	/	/
Kursana Residenz, Hansastrasse	Stadtmitte	78	/	/	/	78	/	/	/	78	/	/	78	/	/	78	/	/
Hansa-Haus (m. Caritas Kurzzeitpflege), Am Hauptbahnhof	Stadtmitte	90	12	/	/	90	12	/	/	90	12	/	90	12	/	90	12	/
Belia Seniorenresidenz, Blumenstraße	Stadtmitte	80	/	/	14	80	/	/	14	80	/	14	80	/	14	80	/	14
Belia Hausgemeinschaften, Blumenstraße	Stadtmitte	64	/	/	/	64	/	/	/	64	/	/	64	/	/	64	/	/
Tagespflege Vergiss-meinicht, Geldernsche Straße	Stadtmitte	/	/	/	15	/	/	/	15	/	/	15	/	/	15	/	/	15
Tagespflege Heilig Geist, Alter Deutscher Ring	Stadtmitte	/	/	/	24	/	/	/	24	/	/	24	/	/	24	/	/	24
Seniorenresidenz "Am Bismarckviertel", Uerdinger Straße	Cracau	55	/	/	/	55	/	/	/	55	/	/	55	/	/	55	/	/
Comunita Seniorenhaus Crefeld, Moerser Straße	Cracau	65	27	/	/	65	27	/	/	65	27	/	65	27	/	65	27	/
DMK-Tagespflege Philadelphiastraße	Cracau	/	/	/	13	/	/	/	13	/	/	13	/	/	13	/	/	13
DMK-Tagespflege Luisenplatz	Cracau	/	/	/	16	/	/	/	16	/	/	16	/	/	16	/	/	16
Tagespflege St. Elisabeth, Florastraße (X)	Cracau	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	16	/	/	16
Gösta-Blomberg-Haus, Voltastraße	Dießem/Lehmheide	47	/	2	/	47	/	2	/	49	/	/	49	/	/	49	/	/
Marienheim, Johannesplatz	Dießem/Lehmheide	81	10	/	/	81	10	/	/	81	10	/	81	10	/	81	10	/
Gerhard-Tersteege-Haus, Virchowstraße	Dießem/Lehmheide	120	/	/	14	116	/	/	14	108	/	14	108	/	14	108	/	14
<b>Einzugsbereich 1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide</b>		<b>898</b>	<b>49</b>	<b>2</b>	<b>96</b>	<b>894</b>	<b>49</b>	<b>2</b>	<b>96</b>	<b>888</b>	<b>49</b>	<b>96</b>	<b>888</b>	<b>49</b>	<b>112</b>	<b>888</b>	<b>49</b>	<b>112</b>
Senioren-Zentrum-Krefeld (SZK), Wilwendyk	Inrath/Kliedbruch	158	/	/	12	158	/	/	12	158	/	12	158	/	12	158	/	12
Cornelius-de-Greif-Stift, Mengelbergstraße	Kempener Feld / Baackeshof	82	/	2	/	82	/	2	/	84	/	/	84	/	/	84	/	/
Seniorenresidenz BELLINI, Am Schirkeshof	Benrad-Nord	80	/	/	/	80	/	/	/	80	/	/	80	/	/	80	/	/
Pflege Optimal, Krützpoot	Benrad-Nord	/	/	/	14	/	/	/	14	/	/	14	/	/	14	/	/	14
<b>Einzugsbereich 2 - Inrath/Kliedbr., Kemp. Feld/Baackeshof, Benrad-Nord</b>		<b>320</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>320</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>322</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>322</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>322</b>	<b>0</b>	<b>26</b>
Seniorenheim Gatherhof, Ibsenkathweg	Benrad-Süd	59	/	/	/	59	/	/	/	59	/	/	59	/	/	59	/	/
Casa Reha, Haus Lindenthal, Dülkener Straße	Benrad-Süd	80	/	/	/	80	/	/	/	80	/	/	80	/	/	80	/	/
Saassenhof, Clemensstraße	Fischeln	80	/	/	/	80	/	/	/	80	/	/	80	/	/	80	/	/
Haus Raphael, Am Dreifaltigkeitskloster	Fischeln	80	/	/	/	80	/	/	/	80	/	/	80	/	/	80	/	/
Tagespflege Augustinus Seniorenhilfe Klinik Königshof (X)	Fischeln	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	18
Quartierszentrum Fischeln, Hafelsstraße (X)	Fischeln	/	/	/	/	/	16	/	12	/	16	12	/	16	12	/	16	12
<b>Einzugsbereich 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald</b>		<b>299</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>299</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>299</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>299</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>299</b>	<b>16</b>	<b>30</b>
Fischers-Meyser-Stift, Am Beckshof	Hüls	60	/	2	15	60	/	2	15	62	/	15	62	/	15	62	/	15
Lazarus Haus, Kempener Straße	Hüls	29	/	/	/	29	/	/	/	29	/	/	29	/	/	29	/	/
Bonhoeffer-Haus, Hölschen Dyk	Hüls	80	10	/	/	80	10	/	/	80	10	/	80	10	/	80	10	/
<b>Einzugsbereich 4 - Hüls, Hülsener Berg</b>		<b>169</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>15</b>	<b>169</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>15</b>	<b>171</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>171</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>171</b>	<b>10</b>	<b>15</b>
Landhaus Maria-Schutz, Maria-Sohmann-Straße	Traar	77	/	/	/	77	/	/	/	77	/	/	77	/	/	77	/	/
Tagespflege Caritas, Maria-Sohmann-Straße	Traar	/	/	/	12	/	/	/	12	/	/	12	/	/	12	/	/	12
<b>Einzugsbereich 5 - Traar, Verberg</b>		<b>77</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>12</b>

# KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 3 | Donnerstag, 16. Januar 2025 Seite 65

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

teil- und vollstationäre Pflegeplätze in Krefeld		2023				2024				2025*			2026*			2027*		
(teil-) stationäre Pflegeeinrichtung	Stadtbezirk	VP	sep. KZP	Fix-Flex-KZP	TP	VP	sep. KZP	Fix-Flex-KZP	TP	VP	sep. KZP	TP	VP	sep. KZP	TP	VP	sep. KZP	TP
Haus im Park, Zeppelinstraße	Uerdingen	80	/	/	/	80	/	/	/	80	/	/	80	/	/	80	/	/
Kunigundenheim, Heinrich-Theissen-Straße	Uerdingen	80	/	/	/	80	/	/	/	80	/	/	80	/	/	80	/	/
Pflegekompetenzzentrum "Parkstraße" (X)	Uerdingen	/	/	/	/	70	10	/	/	70	10	/	70	10	/	70	10	/
Tagespflege am Insterburger Platz	Gartenstadt	/	/	/	15	/	/	/	15	/	/	15	/	/	15	/	/	15
<b>Einzugsbereich 6 - Uerdingen, Gartenstadt</b>		<b>160</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>230</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>230</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>230</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>230</b>	<b>10</b>	<b>15</b>
Altenheim Wilhelmshof, Wilhelmshofallee	Bockum	82	/	/	/	82	/	/	/	82	/	/	82	/	/	82	/	/
Altenheim Am Tiergarten, Karl-Bednarz-Haus	Bockum	60	/	/	/	60	/	/	/	60	/	/	60	/	/	60	/	/
Altenheim Am Tiergarten, Günter-Böhringer-Haus	Bockum	80	/	/	/	80	/	/	/	80	/	/	80	/	/	80	/	/
Tagespflege Schützenhof, Uerdinger Straße	Bockum	/	/	/	17	/	/	/	17	/	/	17	/	/	17	/	/	17
<b>Einzugsbereich 7 - Bockum</b>		<b>222</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>222</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>222</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>222</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>222</b>	<b>0</b>	<b>17</b>
Stadt, Seniorenheim Linn, Quartelkämpchen	Linn	88	/	2	/	88	/	2	/	90	/	/	90	/	/	90	/	/
Seniorenheim Bischofstraße	Oppum	88	/	2	/	88	/	2	/	90	/	/	90	/	/	90	/	/
<b>Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum</b>		<b>176</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>176</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>180</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>180</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>180</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe</b>		<b>2321</b>	<b>59</b>	<b>10</b>	<b>181</b>	<b>2387</b>	<b>85</b>	<b>10</b>	<b>193</b>	<b>2389</b>	<b>85</b>	<b>193</b>	<b>2389</b>	<b>85</b>	<b>209</b>	<b>2389</b>	<b>85</b>	<b>227</b>

Erläuterungen

\* = Die Fix-Flex-Regelung wurde lediglich bis zum 31.12.2024 verlängert!

VP = vollstationäre Dauerpflegeplätze

sep. KZP = separate Kurzzeitpflegeplätze

TP = Tagespflegeplätze

(X) = in Bau/ in Planung

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 9.2. Methodische Erläuterungen zur Modellrechnung

In der vorliegenden Örtlichen Planung wurden zur Ermittlung der zukünftigen Pflegebedürftigenzahlen in den verschiedenen Leistungsarten Modellrechnungen aufgestellt. Dabei wurde sich an dem Verfahren des Landesbetriebs für Information und Technik Nordrhein-Westfalens (IT.NRW) orientiert. Darüber hinaus wurden leichte Änderungen am Verfahren vorgenommen, um die Ergebnisqualität im Vergleich zum Vorgehen von IT.NRW zu verbessern.

Der erste Schritt im Modellrechnungsverfahren ist das Ermitteln von Pflegequoten. Diese wurden für jede der in der Pflegestatistik erfassten Leistungsarten, für die Merkmale „weiblich“ und „männlich“ sowie für die folgenden 19 Altersgruppen gebildet:

<b>Altersgruppen der Modellrechnung</b>
<b>0 bis 4 Jahre</b>
<b>5 bis 9 Jahre</b>
<b>10 bis 14 Jahre</b>
<b>15 bis 19 Jahre</b>
<b>20 bis 24 Jahre</b>
<b>25 bis 29 Jahre</b>
<b>30 bis 34 Jahre</b>
<b>35 bis 39 Jahre</b>
<b>40 bis 44 Jahre</b>
<b>45 bis 49 Jahre</b>
<b>50 bis 54 Jahre</b>
<b>55 bis 59 Jahre</b>
<b>60 bis 64 Jahre</b>
<b>65 bis 69 Jahre</b>
<b>70 bis 74 Jahre</b>
<b>75 bis 79 Jahre</b>
<b>80 bis 84 Jahre</b>
<b>85 bis 89 Jahre</b>
<b>90 Jahre und älter</b>

Die Formel für die Ermittlung der einzelnen Pflegequoten (nach Leistungsart) gestaltet sich dabei folgendermaßen:

$$\text{Pflegequote(nach Altersgruppe \& Geschlecht)} = \frac{\text{Anzahl Pflegebedürftiger (in Altersgruppe \& Geschlecht)}}{\text{Gesamtzahl Einwohner (in Altersgruppe \& Geschlecht)}}$$

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

Die Pflegebedürftigendaten (nach Altersgruppen, Leistungsart und Geschlecht) wurden aus den Pflegestatistiken bezogen<sup>32</sup> während für die Einwohnerdaten auf die tatsächlich im Einwohnermelderegister gemeldeten Personen am 31.12. des jeweiligen Jahres zurückgegriffen wurde.<sup>33</sup>

Für die ambulante Pflege und die vollstationäre Dauerpflege wurde außerdem, um die statistischen Auswirkungen von potenziellen ‚Ausreißerjahren‘ zu mindern, jeweils ein Satz an Pflegequoten für die Jahre 2019 und 2021 gebildet. Die einzelnen Pflegequoten (nach Altersgruppe, Leistungsart & Geschlecht) wurden anschließend gemittelt, um einen Durchschnittswert der beiden Jahre zu bilden. Bei den restlichen Leistungsarten wurde auf das Mittelungsverfahren verzichtet, da bei diesen in der Pflegestatistik des Jahres 2019 zum Teil Erfassungsproblematiken o. Ä. bestanden, welche zu statistischen Verzerrungen geführt hätten. Die Pflegequoten geben also letztlich an, welcher Anteil an Personen in der jeweiligen Altersgruppe und im jeweiligen Geschlecht pflegebedürftig ist und welche Anteile davon auf die verschiedenen Leistungsarten entfallen.

Insgesamt wurden also Pflegequoten für 19 Altersgruppen, 2 Geschlechtergruppen sowie 4 Leistungsarten (ambulante Pflege & Kombinationsleistung, vollstationäre Dauerpflege, Pflegegeld, Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtliche bzw. ohne Leistungen) ermittelt (entspricht 152 einzelnen Quoten). Diese können im anschließenden Schritt zusammen mit einer Bevölkerungsprognose<sup>34</sup> herangezogen werden, um Erwartungswerte für zukünftige Pflegebedürftigenzahlen und somit den zukünftigen Pflegebedarf zu ermitteln. Dieser Schritt lässt sich anhand der folgenden Formel beschreiben:

$$\begin{aligned} & \text{Pflegebedürftige nach Leistungsart } l \text{ zum Zeitpunkt } t \\ &= \sum_{k=1}^{19} EWm_{kt} \times PQm_{kl} + EWw_{kt} \times PQw_{kl} \end{aligned}$$

Hierbei stellt die Laufvariable k die 19 Altersgruppen dar,  $EWm_{kt}$  steht für die erwartete Anzahl der männlichen Einwohner in der Altersgruppe k zum Zeitpunkt t (für die Zwecke der Modellrechnung also beispielsweise das Jahr 2030),  $PQm_{kl}$  bildet die Pflegequote der männlichen Einwohner in der Altersgruppe k und der Leistungsart l ab. Die darauffolgenden Variablen stellen die entsprechenden weiblichen Einwohner und Pflegequoten dar. Das Ergebnis der Formel gibt sodann die erwartete Gesamtzahl an Pflegebedürftigen, die im betrachteten Jahr eine bestimmte Leistungsart beziehen, an.

Für den Bereich der vollstationären Dauerpflege wurde zudem eine kleinräumige Betrachtung vorgenommen, indem die ermittelten Pflegequoten nicht nur auf die (prognostizierten) Einwohnerzahlen der Gesamtstadt angewandt wurden, sondern zusätzlich mit

<sup>32</sup> Vgl. *Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (2020):* Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2019 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht - kreisfreie Stadt Krefeld; *Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (2022):* Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht - kreisfreie Stadt Krefeld.

<sup>33</sup> Vgl. *Stadt Krefeld, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen:* Statistik Einwohner am 31.12.2019 nach Altersgruppen und Geschlecht; *Stadt Krefeld, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen:* Statistik Einwohner am 31.12.2021 nach Altersgruppen und Geschlecht.

<sup>34</sup> *Stadt Krefeld, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen (2015):* Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2015 bis 2030.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

den Einwohnerzahlen jedes einzelnen Stadtteils (für die Jahre 2023 bis 2027 sowie 2030) verrechnet wurden. Hier zeigt sich ein weiterer Vorteil des Aufstellens einer eigenen Modellrechnung für die Örtliche Planung: eine solche kleinräumige Betrachtung kann in der Modellrechnung von IT.NRW nicht vorgenommen werden, da dort Einwohnerzahlen der Zensusprognose 2011 genutzt wurden, welche lediglich auf die Gesamtstadt bezogen vorliegen.

Den Ergebnissen der Modellrechnung liegen zwei Annahmen zugrunde. Erstens die Annahme, dass sich die Einwohnerzahlen so entwickeln wie in der kleinräumigen Bevölkerungsprognose angenommen und zweitens, dass sich die aktuellen Pflegequoten weiterhin auf einem konstanten Niveau halten werden. Beide Annahmen weisen gewisse Schwachstellen auf. Die erste Annahme aufgrund der Tatsache, dass die derzeit noch genutzte kleinräumige Bevölkerungsprognose auf Einwohnerdaten vom 31.12.2014 basiert und sich somit zwischenzeitlich bedeutsame Änderungen in der Bevölkerungsentwicklung ergeben haben könnten. Hier ist momentan eine Aktualisierung in Planung, weshalb sich diese Fehlerquelle in der nächsten Örtlichen Planung voraussichtlich bereinigen wird. Gegenüber der Modellrechnung der Statistischen Landesbehörde (IT.NRW), welche eine Prognose nutzt, die auf den Daten des Zensus 2011 basiert, ist die hier genutzte Bevölkerungsprognose jedoch vergleichsweise aktuell.

Die zweite Annahme ist potenziell fehlerhaft, da es in der Vergangenheit regelmäßig zu Verschiebungen der Pflegequoten gekommen ist. Konstante Pflegequoten werden dennoch angenommen, da sich zum einen am Vorgehen des Landesbetriebs für Information und Technik Nordrhein-Westfalens (IT.NRW) und ihrer Modellrechnung orientiert wurde. Zum anderen ist momentan nicht absehbar, wenn es denn zu Verschiebungen der Pflegequoten kommen sollte, in welche Richtung diese wirken und zukünftig wirken werden. Es könnten zukünftig verschiedene Annahmen zugrunde gelegt werden und darauf basierend Szenarien der Entwicklung der Pflegebedürftigenzahlen simuliert werden. Aufgrund der hohen hierbei bestehenden Unsicherheiten, welche sich unter anderem aus den vielfältigen Veränderungen in der Pflegegesetzgebung der vergangenen Jahre ergeben, sollten für Vorhersagen über die zukünftigen Entwicklungen der Pflegequoten mindestens die Daten der Pflegestatistik 2023 abgewartet werden. Nach derzeitigem Datenstand könnte allerdings die, insbesondere seit der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II in 2016, steigende Anzahl der Pflegegeldempfänger in Zukunft ein Plateau erreichen und sich stabilisieren. Für zukünftige Örtliche Planungen ist es also denkbar, verschiedene Szenarien zur Modellierung der Entwicklung der Pflegebedürftigenzahlen in der Stadt Krefeld heranzuziehen.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## 10. Quellenverzeichnis

### Literatur:

*Stadt Krefeld*, Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen (2020): Wegweiser für Menschen mit Demenz. Krefeld.

### Statistiken:

*Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)*: Bevölkerungsvorausberechnung 2021-2050 nach Geschlecht – kreisfreie Städte und Kreise. Online unter: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1646223387891&code=12421#abreadcrumb> aufgerufen am 19.01.2024.

*Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)*: Bevölkerungsvorausberechnung 2021-2050/2070 nach 5-er Altersgruppen und Geschlecht Krefeld. Online unter: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1712563992597&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=12421-02d&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb> aufgerufen am 08.04.2024.

*Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)* (2020): Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2019 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht kreisfreie Stadt Krefeld.

*Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)* (2022): Pflegestatistik über die Pflegeversicherung, Z 1.1 Pflegebedürftige am 15.12.2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten sowie nach dem Geschlecht kreisfreie Stadt Krefeld.

*Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)* (2023): Pflegestatistik 2021 - Vollstationäre Pflegebedürftige in Dauerpflege am 15.12.2021 nach Wohnort vor Einzug in die Pflegeeinrichtung und Sitz der Pflegeeinrichtung - kreisfreie Stadt Krefeld.

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2019 nach Altersgruppen und Geschlecht.

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2021 nach Altersgruppen und Geschlecht.

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner am 31.12.2023 nach Geschlecht und statistischen Bezirken.

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen: Statistik Einwohner nach Alter und Wohnstatus 31.12.2023.

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 31, Abteilung Statistik und Wahlen (2015): Kleinräumige Bevölkerungsprognose Stadt Krefeld 2015 bis 2030.

Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Stadt Krefeld (2024-2027)

## Listen:

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu, Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand April 2024.

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: Bauliste neu - Aktuelle Bauprojekte nach dem APG in Krefeld. Stand 31.12.2023.

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 50, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe: 2023 Übersicht Tätigkeiten. Stand 31.12.2023.

## Urteile:

BVerfG (2018): Urteil vom 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 [E-CLI:DE:BVerfG:2018:fs20180919.2bvf000115]. Online unter: [http://www.bverfg.de/e/fs20180919\\_2bvf000115.html](http://www.bverfg.de/e/fs20180919_2bvf000115.html) aufgerufen am 08.04.2024.

## Abbildungen:

*Stadt Krefeld*, Fachbereich 62, Abteilung Geoinformationen (2015): Stadtübersichtskarte mit Einzugsbereichen.

## BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DEN VOM RAT DER STADT KREFELD FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT DER EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN EINRICHTUNG ZENTRALES GEBÄUDEMANAGEMENT DER STADT KREFELD ZUM 31.12.2021 FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021.

### I.

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 beschlossen:

Der Rat stellt gemäß § 6 Nr. 1 d der Betriebssatzung der Stadt Krefeld für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld vom 28.03.2023 den Jahresabschluss für das Jahr 2021 fest.

Ein Ergebnisverwendungsbeschluss über das Jahresergebnis 2021 in Höhe von 15.544.052,39 Euro wurde noch nicht gefasst. Über die Ergebnisverwendung wird voraussichtlich im Jahr 2025 beschlossen.

### II.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld, wird folgender gemäß § 102 (8) GO NRW i. V. m. § 322 (2) S. 1 Nr. 1 HGB

#### **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

erteilt:

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld:

#### **Uneingeschränkte Prüfungsurteile**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus hat die Rechnungsprüfung den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes

Nordrhein Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- » vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 (8) GO NRW in Verbindung mit § 322 (3) Satz 1 HGB erklärt die Rechnungsprüfung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ des Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ist die Rechnungsprüfung unabhängig von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei

von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegen stehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Zielsetzung der Rechnungsprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet Prüfungsurteile der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wird pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- » identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnt die Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Krefeld abzugeben.
- » beurteilt die Rechnungsprüfung die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » zieht die Rechnungsprüfung Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist diese verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Rechnungsprüfung zieht ihre Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließ-

lich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- » beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- » führt die Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht die Rechnungsprüfung dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die Rechnungsprüfung erörtert mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die die Rechnungsprüfung während der Prüfung feststellt.

Krefeld, den 12.09.2024  
gez. Hoffmann  
Leiter der Rechnungsprüfung

### III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Zentralen Gebäudemanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld, Zimmer A.1.01, 1. OG, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 15:30 Uhr und freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

##### 17.01. – 19.01.2025

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Hülser Straße 19

47798 Krefeld

2 31 13

##### 24.01. – 26.01.2025

Alfons Hackbart Sanitär- und Heizungsbau

Inh. Philipp Krouß e.K.

Hülser Straße 38-40

47798 Krefeld

22 8 85

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.